

Unser Vorschlag im Überblick

ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (FR50)

Persönliche Daten

Versicherter Herr Vor Name
Geburtsdatum 01.07.1985 – Eintrittsalter 29 Jahre

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.01.2014
Monatlicher Eigenbeitrag **160,00 EUR**

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.01.2052 – im Alter 67 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn
 lebenslange Altersrente
 Monatliche Altersrente **garantierte Altersrente aus Eigenbeiträgen 246,21 EUR**
garantierte Altersrente aus Zulagen 18,71 EUR
gesamte garantierte Altersrente 264,92 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*
0,0 %	404,84
3,0 %	645,36
6,0 %	1.250,04
9,0 %	2.564,50
4,5 %	890,87

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital
garantiertes Kapital aus Eigenbeiträgen 72.960,00 EUR
garantiertes Kapital aus Zulagen 5.544,00 EUR
gesamtes garantiertes Kapital 78.504,00 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
0,0 %	87.629,50
3,0 %	139.693,29
6,0 %	270.578,30
9,0 %	555.106,37
4,5 %	192.833,40

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des Vertragsguthabens

Zahlung der Rente mindestens 10 Jahre ab Rentenbeginn

Für Sie nur das Beste

Stand 04.2013



* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

ALfonds^{Riester} – Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (FR50)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Vor Name	
Versicherter	Herr Vor Name	
Geburtsdatum	01.07.1985 – Eintrittsalter 29 Jahre	
Familienstand	ledig	
Einkommen	Vorjahreseinkommen	45.000,00 EUR
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	37.579,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.01.2014
Rentenbeginn	01.01.2052 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Riester-Rente mit Beitragsgarantie (FR50)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	38 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	38 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	10 Jahre
Rentenart	klassische Rente
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit) <ul style="list-style-type: none"> ■ Wertzuwachs nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit) <ul style="list-style-type: none"> ■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente	
Monatliche Altersrente	garantierte Altersrente aus Eigenbeiträgen 246,21 EUR
	garantierte Altersrente aus Zulagen 18,71 EUR
	gesamte garantierte Altersrente 264,92 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
0,0 %	404,84	109,12	22,35
3,0 %	645,36	173,95	35,63
6,0 %	1.250,04	336,94	69,01
9,0 %	2.564,50	691,24	141,58
4,5 %	890,87	240,13	49,19

Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben	
	garantierter Rentenfaktor	28,72 EUR
	aktueller Rentenfaktor	33,75 EUR

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kapital für die Verrentung	für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital	
	garantiertes Kapital aus Eigenbeiträgen	72.960,00 EUR
	garantiertes Kapital aus Zulagen	5.544,00 EUR
	gesamtes garantiertes Kapital	78.504,00 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (in EUR)*
0,0 %	87.629,50
3,0 %	139.693,29
6,0 %	270.578,30
9,0 %	555.106,37
4,5 %	192.833,40

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

Leistung im Todesfall

- vor Rentenbeginn
- Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens nach Rentenbeginn
 - während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 - nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Monatlicher Eigenbeitrag

160,00 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 38 Jahren.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung.
Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds

Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im:

- AL DWS GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487)
– Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Freie Fonds

Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds:

- AL Trust Global Invest (ISIN DE0008471715)
– Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Ablaufsicherung

vereinbart

Die Auswirkungen der Ablaufsicherung sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung
und Überschüsse

Damit Sie sich einen Überblick darüber verschaffen können, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds auf die Altersrente im Alter 67 auswirken, zeigen wir Ihnen folgende unverbindliche Beispielrechnung. Außerdem nennen wir Ihnen dort die Altersrente unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	404,84	264,92
3,0 %	645,36	367,17
6,0 %	1.250,04	696,51
9,0 %	2.564,50	1.404,07
4,5 %	890,87	501,43

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamtes Kapital für die Verrentung (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	87.629,50	78.504,03
3,0 %	139.693,29	108.803,08
6,0 %	270.578,30	206.396,25
9,0 %	555.106,37	416.068,49
4,5 %	192.833,40	148.588,93

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können bei einer anderen Wertentwicklung der Fonds, bei anderen Überschussätzen und die Altersrente zusätzlich bei anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück (sog. Kickbacks), die wir in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

Basis für die ausgewiesenen Fondskosten ist die TER (Total Expense Ratio = Gesamtkostenquote). In begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Dachfonds) setzen wir mindestens die Verwaltungsgebühr an.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fondsüberschüsse*	effektive Fondskosten*
AL DWS GlobalAktiv+	1,600 %	1,200 %	0,400 %
AL Trust Global Invest	1,500 %	0,950 %	0,550 %

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsentwicklung	Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Riester-Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.
Entstehung der Überschüsse	Durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen sowie aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten, der Verlauf der Leistungsfälle und Zinsänderungen am Kapitalmarkt sind nicht vorhersehbar.
Höhe der Wertentwicklung und Überschüsse nicht garantiert	<p>Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.</p> <p>Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.</p> <ul style="list-style-type: none">– So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen der Fonds jeweils für die gesamte Aufschubzeit unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.– Den Berechnungen liegen die für 2013 festgesetzten Überschussätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.– Die monatlichen Altersrenten werden mit dem aktuellen Rentenfaktor (aktuelle Rechnungsgrundlagen) ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich aus dem bereits bei Versicherungsbeginn garantierten Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt. Es wird jedoch mindestens die garantierte Altersrente gezahlt. <p>Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und der aktuelle Rentenfaktor auch noch zu Rentenbeginn gilt.</p>
Beteiligung an den Bewertungsreserven	<p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.</p> <p>Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Erläuterungen und Hinweise

	<p>In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif FR50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von ALfonds^{Riester} befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.</p>
Fondsgebundene Riester-Rente	<p>Bei ALfonds^{Riester} werden die Beiträge, Zulagen und Überschüsse vor Rentenbeginn nach einem versicherungsmathematischen Umschichtungsverfahren angelegt:</p> <ul style="list-style-type: none">■ im Deckungskapital mit einer garantierten Verzinsung von jährlich 1,75 %,■ im Wertsicherungsfonds, der jeweils zum Ende des laufenden Monats ein Fondsguthaben von mindestens 80 % des Fondsguthabens vom letzten Bewertungstichtag des Vormonats garantiert und■ in den gewählten freien Fonds. <p>Mit dem Umschichtungsverfahren wird die Beitragsgarantie sichergestellt und gleichzeitig die Chance auf eine Beteiligung am Wertzuwachs der Fonds genutzt. Die durch dieses Verfahren bedingten Umschichtungen sind stets kostenlos.</p>
Klassische Rente	<p>Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem vorhandenen Vertragsguthaben wird die Altersrente gebildet.</p>
Garantierte Leistung	<p>Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.</p> <p>Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben ausgezahlt.</p> <p>Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn.</p> <p>Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.</p>
Rentenfaktor/Mindestrente	<p>Unseren Berechnungen liegen die aktuellen Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde.</p> <p>Tatsächlich richtet sich die Höhe der gesamten Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen.</p> <p>Bereits bei Versicherungsbeginn garantieren wir Ihnen</p> <ul style="list-style-type: none">■ einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben, der angibt, wie viel Rente mindestens aus 10.000,00 EUR Vertragsguthaben gebildet wird sowie■ eine Mindestrente, die sich aus der Verrentung des Garantiekapitals nach aktuellen Rechnungsgrundlagen ergibt.
Beitragszahlung	<p>Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.</p>
Flexible Beiträge	<p>Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen jederzeit geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich:

- die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.
- die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern.

Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.

Einmalauszahlung

Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die gesamte Altersrente.
- Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.

Überschussleistung

- vor Altersrentenbeginn:

Der monatliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus:

- dem Zinsüberschussanteil von 0,151 %* des Deckungskapitals (Guthaben im sonstigen Vermögen) zum Ende des Vormonats und
- dem für jeden Fonds individuellen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses.

Dieser Überschuss wird monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Bei Rentenbeginn wird aus der Beteiligung eine zusätzliche lebenslange Rente gebildet, die die gleiche Rentengarantiezeit hat, wie die garantierte Altersrente.

- nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 2,30 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,45 %* – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage gewährt der Staat auf Antrag. Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.</p> <p>Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt. Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt.</p> <p>Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.</p>
Beitragsgarantie	<p>Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.</p>
Fondsauswahl und Anlagerisiko	<p>Die fondsgebundene Riester-Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Riester-Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.</p> <p>Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.</p>
Ablaufsicherung	<p>Um das Risiko der Wertminderung am Ende der Aufschubzeit zu vermindern, kann – im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen jedoch nicht zusammen mit Relax50 – eine kostenlose Ablaufsicherung (auch nachträglich) vereinbart werden. Dabei wird in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.</p>
Relax50	<p>Um das Risiko der Wertminderung ab dem Alter 50 zu vermindern, kann – im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen jedoch nicht zusammen mit der Ablaufsicherung – eine kostenlose Relax50-Phase (auch nachträglich) vereinbart werden. Dabei wird ab dem Alter 50 bis zum Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.</p>
Versicherungsverläufe	<p>Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.</p>
Fondsporträts	<p>Nähere Informationen zu den Fonds enthalten unsere Fondsporträts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.</p>
Gültigkeit	<p>Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Eintrittsalter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Staatliche Förderung

Begünstigte Personen

Begünstigt sind Beamte und Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sie können private Altersvorsorgeverträge abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.

Jährliche staatliche Zulage

Die Zulage für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.

Zulage pro Kalenderjahr:

- Grundzulage höchstens 154,00 EUR
- Kinderzulage pro Kind für
 - vor 2008 geborene Kinder 185,00 EUR
 - ab 2008 geborene Kinder 300,00 EUR

Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.

- einmalig erhöhte Grundzulage höchstens 354,00 EUR

Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigtes Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.

Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.

Mindesteigenbeitrag

Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.

Mindesteigenbeitrag pro Kalenderjahr:

- 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)

Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag zu zahlen.

- Sockelbetrag pro Kalenderjahr 60,00 EUR

Maximaler Förderbeitrag

Pro Jahr ist höchstens der folgende Beitrag (einschließlich Zulage) förderfähig:

- maximaler Förderbeitrag pro Kalenderjahr 2.100,00 EUR

Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag.

Sonderausgabenabzug

Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.

Besteuerung der Leistung

Altersrenten

Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

Ausnahme:

Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

■ während der Aufschubzeit:

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.

■ während der Rentengarantiezeit:

Bei Tod des Versicherten während der Rentengarantiezeit ist die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig von den Rentenzahlungen zu kürzen.

Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfalleistung ausgezahlt werden. Von dieser Leistung wird die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) anteilig gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei.

Ausnahme:

Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfalleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung

Nachfolgend wird die staatliche Förderung für ALfonds^{Riester} während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Kalenderjahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2014	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2015	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2016	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2017	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2018	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2019	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2020	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2021	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2022	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2023	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2024	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2025	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2026	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2027	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2028	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2029	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2030	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2031	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2032	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2033	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2034	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2035	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2036	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2037	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2038	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2039	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2040	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2041	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2042	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2043	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Kalender-jahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2044	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2045	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2046	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2047	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2048	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2049	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2050	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00
2051	1.920,00	154,00	2.074,00	562,00	34	1.646,00	1.946,00

Anspruch auf Zulage

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Zusätzliche Steuerersparnis

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.

Förderquote

Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag

Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.

Begriffserläuterungen

Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“ erläutert.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.12.2014	1.010,48	0,00 (Null)	0,00
31.12.2015	2.056,33	0,00 (Null)	0,00
31.12.2016	3.138,47	0,00 (Null)	0,00
31.12.2017	4.257,86	0,00 (Null)	0,00
31.12.2018	5.415,46	0,00 (Null)	0,00
31.12.2019	6.612,28	0,00 (Null)	0,00
31.12.2020	7.849,33	0,00 (Null)	0,00
31.12.2021	9.127,64	0,00 (Null)	0,00
31.12.2022	10.448,30	0,00 (Null)	0,00
31.12.2023	11.812,38	0,00 (Null)	0,00
31.12.2024	13.221,01	0,00 (Null)	0,00
31.12.2025	14.675,32	0,00 (Null)	0,00
31.12.2026	16.176,48	0,00 (Null)	0,00
31.12.2027	17.725,69	0,00 (Null)	0,00
31.12.2028	19.324,17	0,00 (Null)	0,00
31.12.2029	20.973,17	0,00 (Null)	0,00
31.12.2030	22.673,96	0,00 (Null)	0,00
31.12.2031	24.427,86	0,00 (Null)	0,00
31.12.2032	26.236,20	0,00 (Null)	0,00
31.12.2033	28.100,35	0,00 (Null)	0,00
31.12.2034	30.021,71	0,00 (Null)	0,00
31.12.2035	32.001,71	0,00 (Null)	0,00
31.12.2036	34.041,82	0,00 (Null)	0,00
31.12.2037	36.143,53	0,00 (Null)	0,00
31.12.2038	38.308,38	0,00 (Null)	0,00
31.12.2039	40.537,93	0,00 (Null)	0,00
31.12.2040	42.833,78	0,00 (Null)	0,00
31.12.2041	45.197,57	0,00 (Null)	0,00
31.12.2042	47.630,97	0,00 (Null)	0,00
31.12.2043	50.135,71	0,00 (Null)	0,00
31.12.2044	52.713,52	0,00 (Null)	0,00
31.12.2045	55.366,20	0,00 (Null)	0,00
31.12.2046	58.095,58	0,00 (Null)	0,00
31.12.2047	60.903,53	0,00 (Null)	0,00
31.12.2048	63.791,97	0,00 (Null)	0,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.12.2049	66.762,85	0,00 (Null)	0,00
31.12.2050	69.818,18	0,00 (Null)	0,00
31.12.2051	72.960,00	0,00 (Null)	0,00
31.12.2052	25.253,07	159,56	0,00
31.12.2053	22.637,91	166,60	0,00
31.12.2054	19.976,98	174,15	0,00
31.12.2055	17.269,49	182,24	0,00
31.12.2056	14.514,62	190,93	0,00
31.12.2057	11.711,53	200,30	0,00
31.12.2058	8.859,40	210,42	0,00
31.12.2059	5.957,35	221,38	0,00
31.12.2060	3.004,51	233,27	0,00
31.12.2061	0,00 (Null)	0,00 (Null)	0,00

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.

Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.

Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt.

Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.12.2014	6,48
31.12.2015	12,96
31.12.2016	19,44
31.12.2017	25,92
31.12.2018	32,40
31.12.2019	38,88
31.12.2020	45,36
31.12.2021	51,83
31.12.2022	58,31
31.12.2023	64,79
31.12.2024	71,27
31.12.2025	77,75
31.12.2026	84,23
31.12.2027	90,71
31.12.2028	97,19
31.12.2029	103,67
31.12.2030	110,15
31.12.2031	116,63
31.12.2032	123,11
31.12.2033	129,59
31.12.2034	136,06
31.12.2035	142,54
31.12.2036	149,02
31.12.2037	155,50
31.12.2038	161,98
31.12.2039	168,46
31.12.2040	174,94
31.12.2041	181,42
31.12.2042	187,90
31.12.2043	194,38
31.12.2044	200,86
31.12.2045	207,34
31.12.2046	213,82
31.12.2047	220,29
31.12.2048	226,77

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.12.2049	233,25
31.12.2050	239,73

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Garantierte Altersrente **264,92 EUR**

Gesamte monatliche Altersrente* bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von				
0,0 %	3,0 %	6,0 %	9,0 %	4,5 %
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
404,84	645,36	1.250,04	2.564,50	890,87

Überschussverwendung Da die Überschüsse in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet werden, bleibt die gesamte Rente konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl bei einer Versicherung der Produktreihen »ALfonds« (fondsgebundene Rentenversicherung) oder »Invest« (Anlage der Überschüsse in Investmentfonds) haben wir die von uns angebotenen Fonds in 5 Risikoklassen unterteilt. Dabei haben Fonds der Risikoklasse 1 das geringste Risiko und Fonds der Risikoklasse 5 hingegen das höchste Risiko, aber auch die größte Chance auf eine hohe Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich recht sichere Investmentfonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und somit eine geringe Wahrscheinlichkeit von Kursverlusten aufweisen.

- z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine kapitalmarktorientierte Rendite bieten.

- z.B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit erhöhtem Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- z.B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Einstufung der Fonds

Die Fonds werden abhängig von der 5-Jahres-Volatilität in die Fondsrisikoklassen eingestuft.

Die Volatilität gibt Auskunft über die Schwankungsbreite eines Fonds. Eine hohe Schwankung bedeutet, dass der Fondswert über einen kurzen Zeitraum stark steigen, aber auch stark fallen kann. Je höher die Volatilität, desto größer sind also die Chancen auf einen überdurchschnittlichen Gewinn. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko, dass der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Somit sind Fonds mit einer Volatilität ab 15 % nur für chancenorientierte Anleger geeignet.

Fondsrisikoklasse	1 »Sicherheit«	2 »Ertrag«	3 »Balance«	4 »Wachstum«	5 »Chance«
5-Jahres-Volatilität	unter 2 %	ab 2 % - unter 5 %	ab 5 % - unter 10 %	ab 10 % - unter 15 %	ab 15 %

AL DWS GlobalAktiv+ Acc

Morningstar Kategorie Index

Cat 50%Barclays Euro Agg TR&50%FTSE Wld TR

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

Not benchmarked

Morningstar Rating™

★★★★

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR flexibel - Global

Anlageziel

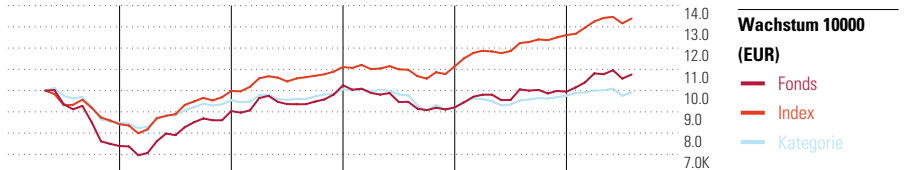
Garantiefonds, speziell zugeschnitten auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft.

Stammdaten

Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Telefon	+35 2/ 42 10 11
Auflagedatum	13 Mai 2008
Fondsmanager	Jens Lueckhof
Verantwortlich seit	13 Mai 2008
Akt. Rücknahmepreis (28 Aug 2013)	105,20 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	187,56 EUR
Domizil	Luxemburg
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	LU0327386487
WKN	DWS0PR
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,60%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	1,90%
Performance Fee (aktuell)	-
TER (exkl. Perf. Fee)	1,10%
TER Datum	30 Dez 2011

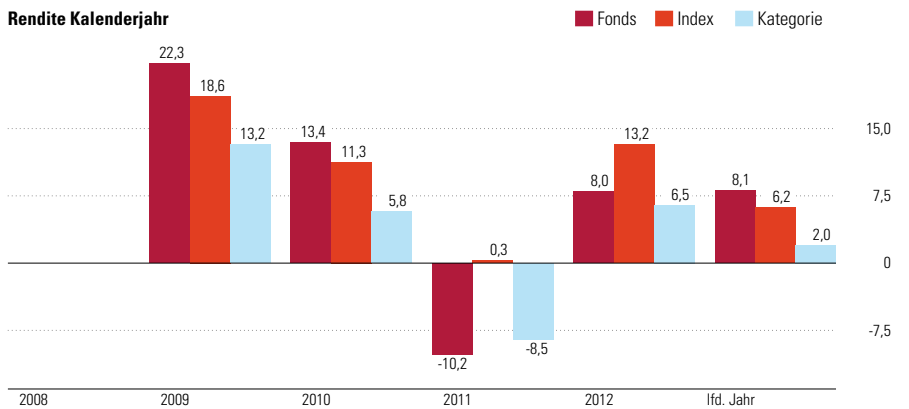
Risikoprofil

Alpha	-4,60
Sharpe Ratio	0,57
Std. Abweichung	7,53
Tracking Error	4,30

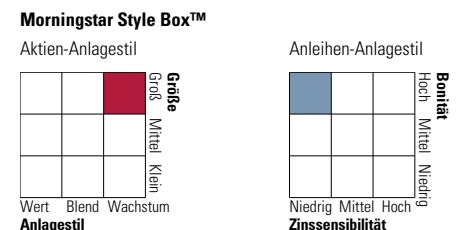
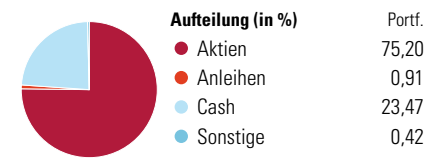


Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	07/13	Rendite (in %)
Fonds	-	22,25	13,42	-10,16	8,01	8,13	Fonds
Index	-	3,62	2,14	-10,44	-5,21	1,97	+/- Index
Kategorie	-	9,03	7,65	-1,67	1,54	6,10	+/- Kategorie
Perzentil	-	19	13	65	39	9	Perzentil

Rollierende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
Fonds	-	-4,93	1,28	4,65	4,10
+/- Index	-	-1,96	-1,19	-2,93	-3,43
+/- Kategorie	-	-1,55	1,89	2,79	2,55



Portfolio 30 Jun 2013



Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	31,72
Grundstoffe	8,39
Konsumgüter zyklisch	10,75
Finanzdienstleistungen	11,32
Immobilien	1,26
Sensibel	36,15
Telekommunikation	3,98
Energie	3,89
Industriewerte	14,16
Technologie	14,12
Defensiv	32,12
Konsumgüter nicht zyklisch	20,27
Gesundheitswesen	10,39
Versorger	1,46

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Cash & Cash Equivalents	-	15,57
DWS Top Dividende LD	-	7,75
Parvest Equity USA Growth I	-	7,67
MS INVF Global Brands Z	-	7,62
DWS Rendite Optima Four Seasons	-	6,99
First State Global Emerg Mkts...	-	6,14
MS INVF US Advantage I	-	5,32
Threadneedle Eurp Sm Cos Ret...	-	4,29
Threadneedle Eurp Sel Ret Net...	-	4,28
Robeco Asia Pacific Equities D...	-	3,98
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		69,59

AL Trust Global Invest

Morningstar Kategorie Index
MSCI World NR USD
(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark
MSCI World EUR

Morningstar Rating™
★★

Morningstar Kategorie™
Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

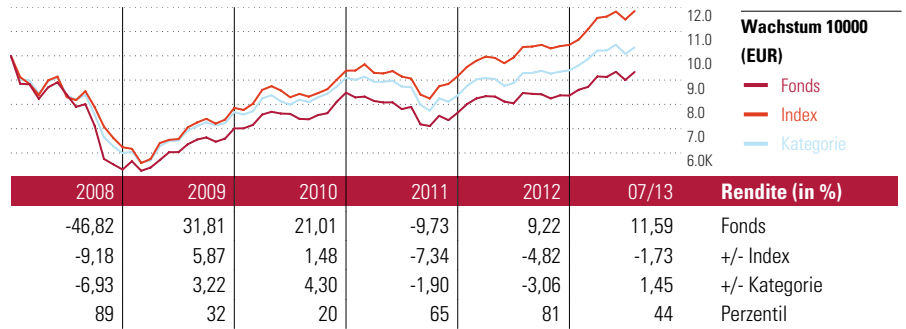
Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögen ist ein langfristig hoher Wertzuwachs. Zu Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z.B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51% aus Aktien ausländischer Aussteller, Investmentfondsanteilen, die nach deren Vertragsbedingungen überwiegend in Aktien ausländischer Aussteller investieren und Zertifikaten, deren Wertentwicklung and Aktien oder Aktienindizes/-baskets überwiegend ausländischer Unternehmen gekoppelt ist, bestehen. Daneben können Bankguthaben unterhalten und...

Stammdaten

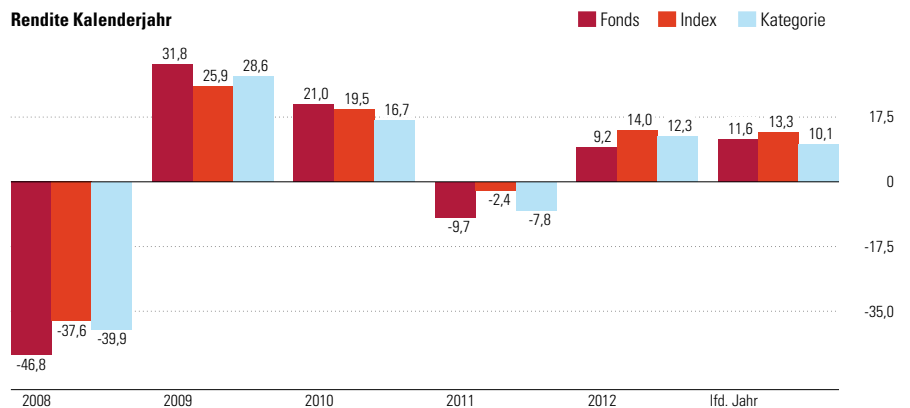
Fondsgesellschaft	ALTE LEIPZIGER Trust...
Telefon	+4961716667
Auflagedatum	16 Sep 1996
Fondsmanager	Management Team
Verantwortlich seit	16 Sep 1996
Akt. Rücknahmepreis (28 Aug 2013)	57,65 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	11,55 EUR
Domizil	Deutschland
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend
ISIN	DE0008471715
WKN	847171
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,50%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	1,50%
Performance Fee (aktuell)	-
TER (exkl. Perf. Fee)	2,75%
TER Datum	30 Sep 2012

Risikoprofil

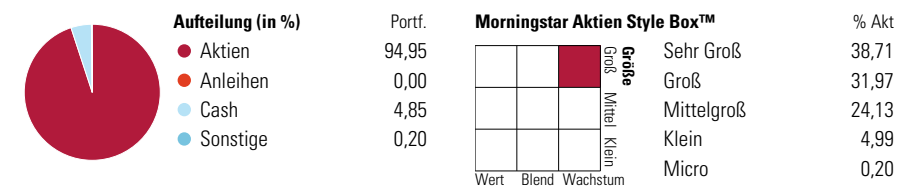
Alpha	-3,49
Sharpe Ratio	0,70
Std. Abweichung	10,99
Tracking Error	4,64



Rollierende Renditen (%)		3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(28 Aug 13)						
Fonds		-1,69	6,15	9,02	8,25	3,10
+/- Index		2,62	1,65	-1,91	-3,19	-3,16
+/- Kategorie		2,53	2,79	-0,32	-0,27	-1,01



Portfolio 31 Jul 2013



Sektorengewichtung	% Akt	Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Zyklisch	37,78	Allianz Wachstum Europa A EUR	-	13,37
Grundstoffe	5,72	Alger American Asset Growth A	-	12,73
Konsumgüter zyklisch	17,58	Franklin US Opportunities A...	-	12,73
Finanzdienstleistungen	13,52	MS INVF US Advantage Z	-	11,36
Immobilien	0,97	Schroder ISF US Sm & MdCp Eq C	-	8,76
Sensibel	39,19	Fidelity FAST Europe Y Acc Euro	-	8,08
Telekommunikation	2,57	Nomura Fds Ireland Japan Strat...	-	5,84
Energie	4,18	Henderson Horizon Pan Eurp Eq A1	-	5,15
Industriewerte	15,42	JPM Japan Strategic Value A...	-	4,85
Technologie	17,02	Metropole Sélection A	-	4,56
Defensiv	23,03	Positionen Aktien Gesamt		0
Konsumgüter nicht zyklisch	11,02	Positionen Anleihen Gesamt		0
Gesundheitswesen	11,27	% des Vermögens in Top 10 Positionen		87,42
Versorger	0,74			

Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 06.2011 / Stand: 16. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Zweck der Gesellschaft

§ 3 Geschäftsgebiet

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Bekanntmachungen

§ 6 Gerichtsstand

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

§ 10 Aufgaben

§ 11 Geschäftsordnung

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

§ 13 Aufgaben

§ 14 Geschäftsordnung

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

§ 16 Vertretungsbefugnis

§ 17 Aufgaben

§ 18 Geschäftsordnung

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

§ 20 Aufgaben

§ 21 Geschäftsordnung

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

§ 23 Jahresabschluss

§ 24 Vermögensanlagen

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschuss-
verwendung

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versi- cherungsbedingungen

§ 27

V. Auflösung

§ 28

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliedervertreterversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedervertretung. Die Mitgliedervertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedervertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats sind nicht wählbar.

(4) Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliedervertreterversammlung festgelegt wird. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Die Amtszeit beginnt sofort mit Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliederverreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- k) Wahl der Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 i) und Absatz 1 j) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörende anwesende Mitglied. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 i) und Absatz 1 j) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitglieder beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunter-

nehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliederversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

- (1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.
- (2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 von Hundert der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zuzuführen, bis diese 20 von Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 56a VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zu entnehmen.

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 27

- (1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.
- (2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.
- (5) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG beschlossen werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. Auflösung

§ 28

- (1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.
- (3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.
- (4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorliegen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

Letzte Änderung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. August 2011, Geschäftszeichen: VA 24-I 5002-1007-2010/0002.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

Druck-Nr. pm 2402 – 01.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen?
- § 5 Welche Regelungen gelten für das Fondsguthaben und wie funktionieren Relax50 und die Ablaufsicherung?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?
- § 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 16 Können Sie in eine klassische Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag wechseln?
- § 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 19 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 20 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Mitglied unserer Gesellschaft, die in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist, heißen wir Sie herzlich willkommen. Die Satzung informiert Sie über das Mitgliedschaftsverhältnis. Sie sind als Versicherungsnehmer und Versicherter unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach Tarif FR50 (z.B. Höhe und Art der Leistung, Beginn, Dauer der Aufschubzeit und Rentenbeginndatum) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherungsschutz

(1) Diese fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Rente, sofern der Versicherte den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird aus dem bis zum Fälligkeitstermin der ersten Rente (Rentenbeginn) gebildeten Vertragsguthaben gezahlt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Tod vor Rentenbeginn sowie – soweit vereinbart – bei Tod nach Rentenbeginn (siehe Absätze 9 und 10).

Aufbau des Anlagestocks und des Vertragsguthabens

(2) Das Vertragsguthaben dieser fondsgebundenen Rentenversicherung (siehe § 4 Absatz 1) ist vor Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Gesondert vom sonstigen Vermögen wird der Anlagestock überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (siehe Absatz 5) legen wir ggf. Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen an. Bei der Wahl einer Hybridrente (siehe § 4 Absatz 4) wird das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben in unserem sonstigen Vermögen und im Anlagestock investiert. Bei der Wahl einer klassischen Rente wird das Vertragsguthaben bei Rentenbeginn komplett in sonstigen Vermögen angelegt.

(3) Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteileneinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag (siehe § 4 Absatz 6) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten geteilt wird; Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Für die Beitragsteile, die in unserem sonstigen Vermögen angelegt sind, garantieren wir für die Aufschubzeit eine Verzinsung von 1,75 % p.a. Dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Chancen und Risiken der Kapitalanlage

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (siehe Absatz 5) ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung, höchstens jedoch bis zur Beitragserhaltungsgarantie. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

Beitragserhaltungsgarantie

(5) Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Rentenermittlung

(6) Zur Ermittlung der Rente führen wir zum Rentenbeginn folgende Berechnungen nach versicherungsmathematischen Grundlagen durch:

- Höhe der monatlichen Rente aus dem zum Stichtag (siehe § 4 Absatz 6) vorhandenen Vertragsguthaben mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit.
- Höhe der monatlichen Rente aus dem zum Stichtag (siehe § 4 Absatz 6) vorhandenen Vertragsguthaben nach einem bei Vertragsabschluss festgelegten Verhältnis zwischen Vertragsguthaben und Rente. Im Versicherungsschein ist der garantierte Rentenfaktor genannt. Dieser gibt an, wie viel Rente mindestens aus 10.000 EUR Vertragsguthaben gebildet wird. Der garantierte Rentenfaktor basiert auf einer unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins von 1,25 % p.a.
- Höhe der monatlichen Rente aus dem zum Stichtag (siehe § 4 Absatz 6) vorhandenen Kapital für die Beitragserhaltungsgarantie (siehe Absatz 5) mit den bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen (unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und Rechnungszins von 1,75 % p.a.). Dies ist die im Versicherungsschein bzw. in den jährlichen Mitteilungen gemäß § 15 ausgewiesene Garantierente.

Sie erhalten von uns die höchste der drei zuvor ermittelten Renten. Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert; ein Absinken ist nicht möglich. Bei Wahl einer Hybridrente gelten zusätzlich die Besonderheiten bei der Rentenberechnung gemäß § 4 Absatz 4.

Rentenzahlung

(7) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente – frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahrs – in gleich bleibender oder steigender Höhe jeweils monatlich im Voraus. Rentenbeginn ist mittags 12:00 Uhr am Fälligkeitstag der ersten Rente. Für den Rentenbezug können Sie bei Antragstellung zwischen einer Hybridrente und einer klassischen Rente wählen. Bis sechs Wochen vor Rentenbeginn haben Sie allerdings die Möglichkeit, die gewählte Rentenform zu ändern. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

Folgende Optionen stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Abrufoption:**
Ab Vollendung des 62. Lebensjahrs haben Sie die Möglichkeit, durch die Abrufoption den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern zu diesem Zeitpunkt das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Kapital mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht hat und eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abrufzeitpunkt bei uns eingegangen ist. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahrs Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente bereits ab Beginn dieses Leistungsbezugs in Anspruch nehmen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Vertragsguthaben und den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch nach den in Absatz 6 genannten Grundlagen für den garantierten Rentenfaktor. Ab dem neuen Rentenbeginn sind keine weiteren Beiträge zu zahlen. Neuer Rentenbeginn ist – soweit von Ihnen nichts anderes genannt – der 1. des dem Abruf folgenden Monats.
- **Verlängerungsoption:**
Mit dieser Option haben Sie die Möglichkeit, das vereinbarte Rentenbeginnalter um mindestens ein Jahr, maximal bis zum Alter 85 hinauszuschieben, sofern eine entsprechende Mitteilung innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem vorhandenen Vertragsguthaben und den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch nach den in Absatz 6 genannten Grundlagen für den garantierten

Rentenfaktor. Der Vertrag kann in der Verlängerungsphase beitragspflichtig oder beitragsfrei fortgeführt werden. Während dieses Zeitraums können Sie jederzeit die oben genannte Abrufoption in Anspruch nehmen. Die Rentengarantiezeit muss ggf. an das neue Rentenbeginnalter angepasst werden.

- **Teilkapitalauszahlung:**
Bei Rentenbeginn können Sie einen einmaligen Betrag in Höhe von maximal 30 % des zum Rentenbeginn für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen, sofern eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn und der genannten Frist nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem nach der Teilkapitalauszahlung noch vorhandenen Vertragsguthaben und den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch nach den im Absatz 6 genannten Grundlagen für den garantierten Rentenfaktor.

(8) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die ermittelte Rente mindestens bis zum Ablauf der mit Ihnen vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Sie können vor der ersten Rentenzahlung eine Rentengarantiezeit ein- bzw. ausschließen sowie die Dauer einer bereits vereinbarten Rentengarantiezeit ändern. Die Rentengarantiezeit beginnt zum Rentenbeginn.

Leistungen im Todesfall

(9) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir das gesamte Vertragsguthaben zuzüglich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3). Diese Auszahlung stellt eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar.

(10) Bei Tod während der Rentengarantiezeit kann anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn für diesen Vertrag geltenden Rechnungszins ergibt. Diese Leistungen stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistungen.

(11) Als Alternative zur steuerschädlichen Auszahlung (siehe Absätze 9 und 10) gibt es für leistungsberechtigte Hinterbliebene folgende steuerunschädliche Verwendungsformen, bei denen keine Rückzahlungsverpflichtung für Zulagen und der Steuerermäßigung besteht (siehe Nr. 11.1.2 der SteuereinFORMATION zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen):

- **Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten:**
Ist der Leistungsberechtigte Ihr Ehegatte, kann dieser die Todesfallleistung (siehe Satz 1 oder Absatz 8 Satz 4) auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen lassen.
- **Rente an leistungsberechtigte Hinterbliebene:**
Ist der Leistungsberechtigte Ihr Ehegatte, erbringen wir auf Antrag die einmalige Todesfallleistung (siehe Satz 1 oder Absatz 8 Satz 4) in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten um ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte, erbringen wir auf Antrag die einmalige Todesfallleistung in Form einer Waisenrente, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind. Bei der Berechnung der Rente für die leistungsberechtigten Hinterbliebenen werden die aktuellen Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Todesfalls berücksichtigt.

Auszahlungen und Übertragungen von Fondsanteilen

(12) Auszahlungen aus dem Vertragsguthaben erfolgen grundsätzlich in Euro. Sind Werte des freien Fondsguthabens vor Rentenbeginn auszuzahlen, können Sie bzw. der Bezugsberechtigte die Übertragung der entsprechenden Fondsanteile verlangen, sofern der Wert mindestens 1.000 EUR beträgt. Anteilseinheiten von Strategiefonds, Strategieportfolios und dem Wertsicherungsfonds können nur in Euro ausgezahlt werden.

Der Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss mit vollständiger Angabe des Wertpapierdepots spätestens einen Monat vor dem gewünschten Übertragungszeitpunkt zusammen mit der Beantragung einer Teilkapitalauszahlung, dem Kündigungsschreiben oder der Meldung des Todesfalls bei uns eingegangen sein. Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Ggf. bestehende Bruchteile von Fondsanteilen werden zum Übertragungszeitpunkt ausgezahlt. Ist eine Übertragung von Fondsanteilen nicht möglich, z.B. weil die benannte Depotbank die Fondsanteile nicht annimmt, werden diese Fondsanteile zum Übertragungszeitpunkt veräußert und ausgezahlt.

Die Kosten einer Übertragung von Fondsanteilen sind von Ihnen zu zahlen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wichtig für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 2). Darüber hinaus trägt das in unserem sonstigen Vermögen angelegte Vertragsguthaben maßgeblich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoeergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 sowie § 5 Mindestzuführungsverordnung). Im Übrigen stammen die Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (siehe § 1 Absatz 2). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und innerhalb dieser zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko, wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstands, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse

angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (siehe § 1 Absatz 2) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven wird den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren unmittelbar zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Bei Rentenbeginn oder bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrags (durch Tod oder Kündigung) werden wir Sie nach einem der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 VAG angezeigten, verursachungsorientierten Verfahren an den aus dem sonstigen Vermögen resultierenden Bewertungsreserven beteiligen. Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus der Hälfte der monatlich neu festgestellten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven und dem für Ihren Vertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs neu ermittelten Beteiligungsprozentsatz.

Bei Tod des Versicherten oder Kündigung vor Rentenbeginn wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt oder auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten übertragen. Alternativ kann bei Tod des Versicherten eine zusätzliche Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt werden (siehe § 1 Absatz 9). Bei Rentenbeginn wird aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche lebenslange Rente gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für diese zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Während der Rentenbezugszeit werden Sie zusätzlich fortlaufend an den Bewertungsreserven durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung, die die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt, beteiligt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung gehört während der Aufschubzeit zum Gewinnverband für fondsgebundene Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag "FAVE-13" in der Bestandsgruppe 135. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Wir veröffentlichen die Regelungen zur Überschussbeteiligung und die Höhe der Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

(5) Die laufenden Überschussanteile werden gemäß § 4 Absatz 2 monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt (Überschussverwendungsart Wertzuwachs). Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jährlich festgesetzt. Da das Fondsguthaben direkt an der Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerte beteiligt ist, fallen bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (Zinsüberschussanteil) nur für das im sonstigen Vermögen angelegte Guthaben an. Der laufende Zinsüberschussanteil wird jeweils monatlich in Prozent dieses Guthabens zum Ende des Vormonats berechnet. Die laufenden Überschussanteile, die aus den im Anlagestock gehaltenen Anteilen entstehen, werden monatlich in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens berechnet und variieren je nach Kapitalanlagegesellschaft, Anlagegeschwerpunkt und Art des Investmentfonds. Die Höhe der Überschussanteile für die jeweiligen Investmentfonds wird im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. In unseren jährlichen Mitteilungen informieren wir Sie unter anderem über die Höhe der Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag.

Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

(6) Sie haben bis sechs Wochen vor Rentenbeginn die Möglichkeit, sich für eine Hybridrente oder für eine klassische Rente zu entscheiden.

Hybridrente

Bei der Wahl einer Hybridrente wird Ihre Versicherung dem zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang an fondsgebundenen Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag geltenden Gewinnverband und der dazugehörigen Bestandsgruppe 135 zugeordnet. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe.

Die Höhe der Überschussanteile wird jährlich festgesetzt. Da das Fondsguthaben direkt an der Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerte beteiligt ist, fallen bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (Zinsüberschussanteil) nur für das im sonstigen Vermögen angelegte Guthaben an. Der laufende Zinsüberschussanteil wird jeweils monatlich in Prozent dieses Guthabens zum Ende des Vormonats berechnet, monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt (Überschussverwendungsart Wertzuwachs) und bei der jährlichen Neuberechnung der Rente gemäß § 4 Absatz 4 berücksichtigt. Die Überschussanteile, die aus den im Wertsicherungsfonds gehaltenen Anteilen entstehen, werden monatlich in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens berechnet. Die Höhe der Überschussanteile für den Wertsicherungsfonds wird im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Klassische Rente

Bei der Wahl einer klassischen Rente wird Ihre Versicherung dem zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen geltenden Gewinnverband und der Bestandsgruppe 117 zugeordnet. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Höhe der Überschussanteile wird jährlich festgesetzt. Sie resultiert aus dem Kapitalanlage- und Risikoergebnis in Prozent des im sonstigen Vermögen angelegten Guthabens zum Ende des Vorjahrs.

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen

- a) Rentenzuwachs
- b) Bonusrente oder
- c) wachsender Bonusrente.

Wird von Ihnen nichts anderes beantragt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a). Sie haben allerdings bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern. Die im Folgenden beschriebenen Leistungen im Todesfall sind nach § 93 EStG steuer-schädlich; alternativ können leistungsberechtigte Hinterbliebene steuer-schädliche Verwendungsformen wählen (siehe § 1 Absatz 9).

- a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn geltenden Rechnungszins ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Der Rentenzuwachs erlischt ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein Rückkaufswert wird in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende De-

ckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Der Rentenzuwachs wird nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert. Für den erreichten Rentenzuwachs fallen gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

b) Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine Bonusrente gebildet. Die Bonusrente ist – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – eine während der gesamten Rentenbezugszeit gleich bleibende lebenslange Rente. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Die Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn geltenden Rechnungszins ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der Bonusrente wird als Rückkaufwert ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital wird für eine Neuberechnung der Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Höhe der Bonusrente kann nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändert sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Die Bonusrente wird nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert.

c) Wachsende Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende Bonusrente gebildet. Die Gesamtrente wächst – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – um einen Prozentsatz (Steigerungssatz), den Sie im Rahmen unserer Regelungen wählen können. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die wachsende Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Die wachsende Bonusrente wird bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftigen zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn geltenden Rechnungszins ergibt.
- nach Ablauf der Rentengarantiezeit:
Die wachsende Bonusrente endet ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung ergeben sich folgende Leistungen:

- während der Rentengarantiezeit:
Ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der wachsenden Bonusrente wird als Rückkaufwert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der wachsenden Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet.

Die Höhe und der Steigerungssatz der wachsenden Bonusrente können nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändern sich

dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Zunächst ändert sich der Steigerungssatz (im Rahmen der geltenden Regelungen), erst danach wird die Höhe der wachsenden Bonusrente verändert. Die wachsende Bonusrente wird nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert.

Information zur Überschussbeteiligung

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der in der Regel langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Steigt die Lebenserwartung stärker als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, führt dies zu längeren durchschnittlichen Rentenzahlungszeiten. Daraus resultiert, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden, zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (siehe § 6 Absatz 4 und § 7).

§ 4 Wie setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen?

(1) Für die Bildung des Vertragsguthabens Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag stehen vor Rentenbeginn drei Anlagemöglichkeiten zur Verfügung:

- Deckungskapital
Dieses entspricht dem in unserem sonstigen Vermögen angelegten Guthaben und wird garantiert mit 1,75 % p.a. verzinst.
- Wertsicherungsfonds
Dieser garantiert während des jeweils laufenden Monats 80 % des Nettoinventarwerts vom letzten Bewertungsstichtag des Vormonats.
- Freie Fonds
Diese können Sie gemäß § 5 aus unserer Fondsauswahl selbst bestimmen.

Durch ein der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 VAG angezeigtes versicherungsmathematisches Umschichtungsverfahren zwischen diesen drei Anlagemöglichkeiten werden gleichzeitig die Beitragerhaltungsgarantie sichergestellt und die Chancen gewahrt, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen höheren Wertzuwachs zu erzielen. Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind nicht mit weiteren Kosten verbunden.

(2) Wir führen Ihre Beiträge, die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und die laufenden Überschussanteile nach dem im Absatz 3 beschriebenen Umschichtungsverfahren Ihrem Vertragsguthaben zu. Die zur Deckung der Verwaltungskosten kalkulierten Beträge entnehmen wir – auch bei ruhenden (beitragsfreien) Versicherungen – zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Ihrem Vertragsguthaben; die Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 11) werden zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode entnommen. Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt ohne Ausgabeaufschlag.

Umschichtungsverfahren vor Rentenbeginn

(3) Zur Sicherstellung der Beitragerhaltungsgarantie (siehe § 1 Absatz 5) werden das Deckungskapital und der Wertsicherungsfonds herangezogen. Das sich aus diesen beiden Anlageformen zusammensetzende Guthaben wird im Folgenden als Sicherungskapital bezeichnet. Innerhalb des Sicherungskapitals erfolgt monatlich die Aufteilung auf das Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds in der Weise, dass nach versicherungsmat-

thematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllbarkeit der Beitragserhaltungsgarantie (siehe § 1 Absatz 5) sichergestellt ist.

Die Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass im Sicherungskapital Guthaben vorhanden ist, das nicht mehr zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie benötigt wird. Dieses Guthaben wird gemäß Ihrer Anlagestrategie (siehe § 5) in die freien Fonds investiert. Umgekehrt werden Teile des freien Fondsguthabens in das Sicherungskapital umgeschichtet, wenn dies aufgrund der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds erforderlich ist, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Beitragserhaltungsgarantie (siehe § 1 Absatz 5) zu sichern.

Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen; dieses setzt sich aus dem Wertsicherungsfondsguthaben und dem freien Fondsguthaben zusammen. Dabei wird sichergestellt, dass auch bei einer starken Minderung der Anteilspreise das Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn die Summe der gezahlten Beiträge, Zulagen und Überschussanteile nicht unterschreitet. Das Vertragsguthaben kann vollständig im Sicherungskapital, aber auch vollständig im Fondsguthaben investiert sein.

Umschichtungsverfahren nach Rentenbeginn

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgt während des Rentenbezugs – bei Wahl der Hybridrente – eine Aufteilung des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals (Vertragsguthaben zu Rentenbeginn zuzüglich Beteiligung an den Bewertungsreserven) ausschließlich auf das Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds. Bei der Berechnung des Deckungskapitals werden die aktuellen Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit berücksichtigt. Eine Anlage in freie Fonds ist nach Rentenbeginn nicht möglich. Sie haben somit die Möglichkeit, bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre Rente stärker zu erhöhen als im Vergleich zur klassischen Rente. Allerdings tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung, was ggf. dazu führen kann, dass die garantierte Rente weniger stark oder gar nicht steigt.

Zu Rentenbeginn erhalten Sie 80 % der Rente, die sich aus dem zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapital mit den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen ergibt, mindestens die Garantierente gemäß § 1 Absatz 6. Diese so ermittelte Rente ist lebenslang garantiert. Aufgrund der geringeren Anfangsrente steht Kapital zur Verfügung, das im Wertsicherungsfonds angelegt werden kann. Dadurch ist in der Rentenbezugszeit die Chance gegeben, bei günstiger Wertentwicklung höhere Rentensteigerungen zu erzielen. Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs wird die garantierte Rente neu bestimmt. Dabei werden jeweils die aktuellen Rechnungsgrundlagen berücksichtigt. Ein Absinken der garantierten Rente ist nicht möglich. Eine höhere Rente kann gezahlt werden, falls durch günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch zugeeilte Überschüsse das Vertragsguthaben angewachsen ist. Es erfolgt eine monatliche Aufteilung Ihres Guthabens auf das Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds in der Weise, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllbarkeit der jeweiligen garantierten Rente sichergestellt ist. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass das Vertragsguthaben ausschließlich im Deckungskapital investiert ist.

Erreicht die nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen ermittelte Rente nicht die Garantierente gemäß § 1 Absatz 6, ist die Bildung einer Hybridrente nicht möglich. In diesem Fall wird das bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital komplett im sonstigen Vermögen angelegt. Unsere Leistungen erbringen wir dann in Form einer klassischen Rente; die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie gemäß § 2 Absatz 6 wählen. Auch während der Rentenbezugszeit kann es durch eine Änderung der Rechnungsgrundlagen zum Beginn eines jeden Versicherungsjahrs dazu kommen, dass die neu ermittelte Rente nicht mehr die Garantierente erreicht. In diesem Fall erfolgt eine Umstellung zur klassischen Verrentung. Das zur Verfügung stehende Kapital wird im sonstigen Vermögen angelegt. Die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn erfolgt als Rentenzuwachs (siehe § 2 Absatz 6 Buchstabe a).

Hinweise zum Wertsicherungsfonds

(5) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteileinheiten des Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (siehe Absätze 3 und 4) sowie Auszahlungen von Geldleistungen (z.B. bei Kündigung oder Tod)

ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteileinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verliert Ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels mitteilen. Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 5 bleibt von diesem Fondswechsel unberührt.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt dieses Vertragsguthaben vollständig im sonstigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

Wertermittlung des Fondsguthabens

(6) Der Geldwert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Bei ausgeschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben, die dem Fondsguthaben gutgeschrieben werden. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Den aktuellen Kurs der Anteileinheiten können Sie jederzeit über regionalen Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und unserer Internetseite www.alte-leipzig.de/fondsinformationen entnehmen. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- bei Abbuchung fälliger Beiträge jeweils am ersten Börsentag eines Versicherungsmonats, -vierteljahrs, -halbjahrs oder -jahrs – je nach gewählter Beitragszahlungsweise,
- bei Sonderzahlungen und Zulagen am ersten Börsentag des Folgemonats nach Zahlungseingang,
- bei Überschussanteilen aus Ihrer Versicherung jeweils am ersten Börsentag eines Versicherungsmonats,
- bei der Wiederanlage von Fondsausschüttungen am Tag der Ausschüttung,
- bei Tod des Versicherten am ersten Börsentag nach Eingang der Todesfallmeldung,
- bei einer Teilkapitalauszahlung gemäß § 1 Absatz 7 am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn²,
- bei einer klassischen Rente am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn,
- bei Zahlung der Hybridrente jeweils am ersten Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor der Erst- bzw. jährlichen Neuberechnung der Garantierente,

- bei einer Kündigung (siehe § 10 Absätze 1 und 6) am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats¹,
- bei einem Wechsel der Anlagestrategie (Switch) gemäß § 5 Absatz 3 spätestens am zweiten Börsentag des Monats, zu dem der Strategiewechsel erfolgen soll,
- bei einer Übertragung von freiem Fondsguthaben (Shift) gemäß § 5 Absatz 4 spätestens am zweiten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Übertragung,
- bei einer Umschichtung im Rahmen von Relax50 (siehe § 5 Absatz 6) oder einer Ablaufsicherung (siehe § 5 Absatz 7) am ersten Börsentag des Monats, zu dem die Umschichtung erfolgen soll,
- bei einer Umwandlung in eine klassische Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag am ersten Börsentag des Monats, zu dem die Umwandlung erfolgt.

§ 5 Welche Regelungen gelten für das Fondsguthaben und wie funktionieren Relax50 und die Ablaufsicherung?

Anlagestrategie

(1) Die Anlagestrategie wird durch Ihre individuelle Auswahl an freien Fonds bestimmt. Hierfür bietet die ALTE LEIPZIGER eine Auswahl an Fonds (Einzelfonds, Strategiefonds und Strategieportfolios) für den Abschluss dieser fondsgebundenen Rentenversicherung an. Aus dieser Auswahl können Sie bis zu 20 Fonds bestimmen, in die Teile Ihrer künftigen Beiträge, Zulagen und Überschüsse gemäß dem in § 4 Absatz 3 beschriebenen Umschichtungsverfahren investiert werden.

(2) Bei den Strategiefonds werden die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch einen beauftragten Fondsmanager vorgenommen.

Bei den Strategieportfolios erfolgen die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung. Diese nimmt im Rahmen der festgelegten Anlagerichtlinien Umschichtungen vor. Das vorhandene Guthaben des Portfolios wird dann entsprechend der neuen Fondsauswahl bzw. der geänderten prozentualen Aufteilung umgeschichtet.

(3) Sie haben die Möglichkeit, Ihre gewählte Anlagestrategie kostenlos zum Beginn des Folgemonats – oder zum Beginn eines späteren Monats – zu ändern (Switchen), in dem Sie

- einen oder mehrere Fonds neu in Ihre Fondsauswahl aufnehmen,
- einen oder mehrere Fonds aus Ihrer Fondsauswahl herausnehmen oder
- die prozentuale Aufteilung Ihres Anlagebetrags auf die gewählten Fonds ändern.

Bei der Änderung Ihrer Anlagestrategie haben Sie zu berücksichtigen, dass Ihre individuelle Fondsauswahl aus maximal 20 Fonds bestehen darf.

(4) Sie haben zusätzlich die Möglichkeit – unabhängig von einem Anlagestrategiewechsel – das gesamte oder Teile des freien Fondsguthabens kostenlos auf einen anderen freien Fonds aus unserer Fondsauswahl zu übertragen (Shiften). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihre individuelle Fondsauswahl aus maximal 20 Fonds bestehen darf.

Regelungen zu unserer Fondsauswahl

(5) In bestimmten – von uns nicht beeinflussbaren – Fällen kann es erforderlich werden, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Beispiele für solche Fälle sind die Einstellung von An- und Verkauf durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Schließung bzw. Auflösung eines Fonds.

Fondsanteile, die dem Anteilshaber einen Mindestrücknahmepreis zu festgelegten Zeitpunkten garantieren, können an die entsprechende Kapitalanlagegesellschaft zurückgegeben werden, wenn steuerliche, aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Änderungen die Gewährung des jeweils garantierten Rücknahmepreises zukünftig nicht mehr zulassen sollten. In diesem Fall haben wir das Recht, eine Alternative vorzulegen, die dem Schwerpunkt und der Ausgestaltung des ursprünglichen Fonds entspricht.

Weitere Gründe, warum wir einen von Ihnen gewählten Fonds nicht weiter anbieten werden, können sein

- eine nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- eine Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führt,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- eine Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt – länger als sechs Monate – weniger als 100.000 EUR,
- die Fondspersformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

In diesen Fällen werden Sie von uns rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vorher – schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds – einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl – hinweisen. Sie haben ab Zugang unserer schriftlichen Benachrichtigung sechs Wochen Gelegenheit, einen anderen von uns angebotenen Fonds für die Umschichtung zu benennen. Ansonsten übertragen wir Ihr Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds. Sie haben aber auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen von uns angebotenen Fonds zu übertragen. Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie zum Beispiel Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie schriftlich informieren.

Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds vorübergehend eingestellt, sind wir berechtigt, dem Anspruchsberechtigten an Stelle des Geldwerts des Anteilguthabens die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen.

Relax50

(6) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, mit der Wahl einer kostenlosen Relax50-Phase ab dem rechnermäßigen Alter 50² eine sukzessive Sicherung des erreichten Vertragsguthabens vorzunehmen. Sie können Relax50 bei Antragstellung oder spätestens bis zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum Beginn eines jeden Monats beantragen. Damit die Sicherung fristgerecht beginnen kann, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn bei uns eingegangen sein. Das Risiko aus den Fondsanlagen wird monatlich im Zeitraum bis zum Rentenbeginn sukzessive reduziert.

Bis zum Rentenbeginn wird das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds vorhandene Guthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital (siehe § 4 Absatz 1) umgeschichtet bis der festgelegte Zielwert erreicht wird. Mit Beantragung von Relax50 legen Sie einen so genannten Zielwert fest. Dieser gibt an, wie hoch der Anteil des Wertsicherungsfonds und der gewählten freien Fonds im Verhältnis zum gesamten Vertragsguthaben zum Rentenbeginn sein soll. Wird der von Ihnen bestimmte Zielwert eher als vorgesehen erreicht oder unterschritten, werden keine Fondsanteile

¹ Wenn uns der Anspruch auf die Leistung nicht fünf Werktage vor dem genannten Stichtag bekannt ist, behalten wir uns vor, die Bewertung und Veräußerung der Fondsanteile unverzüglich vorzunehmen, sobald der Leistungsanspruch feststeht.

² Die Umschichtung beginnt zum Versicherungsjahrestag im Kalenderjahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs.

mehr in das Deckungskapital übertragen. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, setzt die Umschichtung wieder ein.

Sie haben das Recht, eine beantragte Relax50-Phase vor Beginn zu kündigen. Nach Einsetzen der Relax50-Phase kann diese mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Beginn eines jeden Monats gekündigt werden. Verschiebt sich Ihr vereinbarter Rentenbeginn durch Ausübung der Verlängerungsoption (siehe § 1 Absatz 7) nach hinten, verlängert sich die Relax50-Phase bis zum späteren Rentenbeginn.

Ablaufsicherung

(7) Wir bieten Ihnen im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen die Möglichkeit, mit einer kostenlosen Ablaufsicherung in den letzten Jahren vor Rentenbeginn das Risiko aus der Fondsanlage sukzessive zu reduzieren. Sie können die Ablaufsicherung bei Antragstellung oder spätestens bis zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum Beginn eines jeden Monats beantragen. Damit die Ablaufsicherung fristgerecht beginnen kann, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn bei uns eingegangen sein. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der Ablaufsicherungsphase nochmals auf diese Wahlmöglichkeit hinweisen.

Während der Ablaufsicherungsphase wird das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds vorhandene Guthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital (siehe § 4 Absatz 1) umgeschichtet bis der festgelegte Zielwert erreicht wird. Mit Beantragung der Ablaufsicherung legen Sie einen so genannten Zielwert fest. Dieser gibt an, wie hoch der Anteil des Wertsicherungsfonds und der gewählten freien Fonds im Verhältnis zum gesamten Vertragsguthaben zum Rentenbeginn sein soll. Wird der von Ihnen bestimmte Zielwert eher als vorgesehen erreicht oder unterschritten, werden keine Fondsanteile mehr in das Deckungskapital übertragen. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, setzt die Ablaufsicherung wieder ein. Sie haben das Recht, eine beantragte Ablaufsicherung vor Beginn zu kündigen. Während der Ablaufsicherungsphase kann diese mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Beginn eines jeden Monats gekündigt werden. Verschiebt sich Ihr vereinbarter Rentenbeginn durch Ausübung der Verlängerungsoption (siehe § 1 Absatz 7) nach hinten, verschiebt sich der Beginn der Ablaufsicherungsphase um den gleichen Zeitraum; eine bereits angelaufene Ablaufsicherung wird bis zum späteren Rentenbeginn verlängert.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils von dem uns angegebenen Konto ab.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Beitragsänderungen

(5) Sie können den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag jederzeit in den für unseren Tarif geltenden Regelungen herauf- oder herabsetzen. Bei der Berechnung der neuen Garantierente aufgrund der Beitragsänderung werden die bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

(6) Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für diese Versicherung anzuheben bzw. die Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.

Sonderzahlungen

(7) Neben den laufenden Beiträgen können Sie einmal pro Jahr eine Sonderzahlung bis zur Höhe des Sonderausgaben-Höchstbetrags gemäß § 10a Absatz 1 EStG leisten. Der von Ihnen gezahlte Betrag wird nach Abzug der darauf entfallenden Kostenanteile zuzüglich einer Verzinsung von 1,75 % p.a. für den vollen Monat, in dem der Zahlungseingang erfolgt, zum Stichtag (siehe § 4 Absatz 6) dem Vertragsguthaben zugeführt und bewirkt eine Erhöhung des Vertragsguthabens bzw. der Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 5. Bei der Berechnung der neuen Garantierente aufgrund der Sonderzahlung werden die bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Die Höhe der für die Sonderzahlungen erhobenen Kosten können Sie den Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu ALfonds^{Riester}" entnehmen.

Übertragung von gebildetem Kapital

(8) Sie können ein bei unserem Unternehmen oder einem anderen Anbieter gebildetes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf einen bei uns bestehenden bzw. neu abzuschließenden Altersvorsorgevertrag übertragen. Es werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen; Abschluss- und Vertriebskosten fallen für das übertragene Kapital nicht an. Die Höhe dieser Kosten können Sie den Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu ALfonds^{Riester}" entnehmen.

§ 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

(1) Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht Ihre Versicherung entsprechend § 8. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Rentenbeginn jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die garantierte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss des Monats errechnet wird, bis zu dem Beiträge gezahlt werden. Die Ermittlung der beitragsfreien Rente erfolgt auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Sie haben die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge ganz oder teilweise in einem Betrag bis zu dem in § 6 Absatz 7 genannten Höchstbetrag sowie alternativ über einen von Ihnen individuell bestimmten Zeitraum durch erhöhte laufende Beiträge nachzuzahlen.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Die Beitragserhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit verlangen, dass das gebildete Kapital zum Ende des laufenden Monats für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Vertrags Guthabens und der versicherten Leistungen. Im Fall einer Rückzahlung führen wir die Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Absatz 2 Ihrem Vertrags Guthaben zu und erhöhen somit die Beitragsersparnisgarantie gemäß § 1 Absatz 5. Während der Rückzahlungsdauer werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen. Die Höhe dieser Kosten können Sie den Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu ALfonds^{Riester}" entnehmen.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen

- vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats und
- während der Rentengarantiezeit zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts.

Nach Ablauf der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung nicht möglich. Voraussetzung für eine teilweise Kündigung vor Rentenbeginn ist, dass der verbleibende Beitrag mindestens 300 EUR pro Jahr beträgt. Voraussetzung für eine teilweise Kündigung nach Rentenbeginn ist, dass die verbleibende Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr erreicht. Ansonsten können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

(2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten. Er ist das zum Ende des Monats, zu dem Sie Ihre Versicherung gekündigt haben, gebildete Kapital. Bei Kündigung während der Rentengarantiezeit ist der Rückkaufswert auf die Höhe der Todesfallleistung gemäß § 1 Absatz 8 Satz 4 begrenzt. Ein ggf. verbleibender Restbetrag wird für eine beitragsfreie Rente verwendet. Der Rückkaufswert erreicht mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein bzw. in den jährlichen Mitteilungen gemäß § 15 enthalten. Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt. Beitragsrückstände werden ebenfalls vom Rückkaufswert abgezogen.

(3) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufs- bzw. Übertragungswerts das Deckungskapital (siehe § 4 Absatz 1) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Eine vorzeitige Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens stellt nach § 93 EStG eine schädliche Verwendung dar (siehe Nr. 11 der Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen).

(5) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Euro. Abweichend hiervon können Sie jedoch gemäß § 1 Absatz 10 einen Teil des Rückkaufswerts in Anteileneinheiten des Anlagestocks verlangen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung ohne zusätzliche Kosten zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen

anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(7) Die Ermittlung des gebildeten Kapitals erfolgt am Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam ist, wobei Beitragsrückstände abgezogen werden. Sofern Sie gemäß § 9 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

(8) Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(9) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein bzw. in den jährlichen Mitteilungen gemäß § 15 enthalten.

§ 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Beträgen über die ersten fünf Versicherungsjahre, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn. Für Sonderzahlungen und staatliche Zulagen werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig in Prozent der Sonderzahlung bzw. der Zulage erhoben. Die Höhe dieser Kosten können Sie den Ihnen vor Vertragsabschluss ausgehändigten "Informationen zu ALfonds^{Riester}" entnehmen.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(5) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 14 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Europäischen Union aufhalten, sollten Sie uns – auch in Ihrem Interesse – eine in der Europäischen Union ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 16 Können Sie in eine klassische Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag wechseln?

Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag vor Rentenbeginn zum Schluss eines jeden Versicherungsmonats – frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahrs – in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene klassische Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag umwandeln. Eine entsprechende Mitteilung muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt bei uns eingegangen sein. Durch die Umwandlung bleiben die Beitragshöhe, die Beitragszahlungsweise und der bisher vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs mit den zum Zeitpunkt der Umwandlung aktuellen Rechnungsgrundlagen und unter Anrechnung bereits vorhandener Werte. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufem im Lastschriftverfahren
- Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer.

Über die Höhe der bei Vertragsabschluss geltenden Gebühren werden Sie vor Vertragsabschluss informiert. Die Höhe der Gebühren kann sich im Laufe der Versicherungsdauer bei eventuellen Kostensenkungen oder -steigerungen ändern. Die aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

§ 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 20 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG sind wir berechtigt, eine unwirksame Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung kann nur durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichts- oder Kartellbehörde oder durch eine höchstrichterliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird, zwei Wochen nachdem die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil; stellt die neue Regelung den Versicherungsnehmer schlechter, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen

mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug

Druck-Nr. pm 2601 – 01.2013

Inhaltsverzeichnis

- A. Einkommensteuer
 - 1. Grundsatz der steuerlichen Förderung
 - 2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte
 - 3. Begünstigter Personenkreis
 - 4. Nichtbegünstigter Personenkreis
 - 5. Förderung bei Ehegatten
 - 6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge
 - 7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG
 - 7.1 Grundzulage und Kinderzulage
 - 7.2 Mindesteigenbeitrag
 - 7.3 Sockelbetrag
 - 7.4 Maßgebende Einnahmen
 - 8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage
 - 8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag
 - 8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage
 - 9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG
 - 9.1 Abzugsfähige Aufwendungen
 - 9.2 Günstigerprüfung
 - 9.3 Besonderheiten bei Ehegatten
 - 10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge
 - 11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens
 - 11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung
 - 11.1.1 Allgemeines
 - 11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten
 - 11.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags
 - 11.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
 - 11.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung
 - 12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohneigentums
 - 12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 12.1.1 Allgemeines
 - 12.1.2 Steuerliche Regelungen
 - 12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge
 - 13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - 13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte
 - 13.2 Beantragung
 - 13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos
 - 13.4 Aufgabe der Selbstnutzung
 - 13.5 Scheidung
 - 13.6 Besteuerung des Wohnförderkontos
 - 14. Rentenbezugsmitteilungen
- B. Erbschaftsteuer
- C. Versicherungsteuer
- D. Umsatzsteuer

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Steuerregelungen zu Ihrem Altersvorsorgevertrag. Die Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Wir weisen deshalb daraufhin, dass das zum Redaktionsschluss noch nicht verabschiedete „Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz“ ab 2013 insbesondere Änderungen bei der Förderung von Wohneigentum vorsehen wird.

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsprechung Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Allgemeines

Seit dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)“ vom 26.06.2001 und dem „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ vom 20.12.2001 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten langfristig zahlbar zu halten und im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit gleicher Intension ist das Gesamtversorgungssystem für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst tarifvertraglich durch ein neues Betriebsrentensystem ersetzt worden.

Zur Flankierung der Reformen soll die Alterssicherung durch den Aufbau eines zusätzlichen Altersvorsorgevermögens auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt werden. Diese zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge soll auf freiwilliger Basis durch den von den Reformen betroffenen Personenkreis selbst aufgebaut werden. Staatlicherseits wird sie seit dem 01.01.2002 gefördert. Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 ist seit 2008 die selbstgenutzte Wohnimmobilie besser in die geförderte Altersvorsorge integriert.

A. Einkommensteuer

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung

Die steuerliche Förderung von Aufwendungen zur privaten zusätzlichen Altersvorsorge besteht pro Kalenderjahr grundsätzlich aus einer Kombination von einer progressionsunabhängigen **Altersvorsorgezulage gemäß Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) und einem zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag gemäß § 10a EStG.**

Der Anspruch auf Zulage und der Sonderausgabenabzug stehen denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Altersrentenreformen bei den inländischen (deutschen) Alterssicherungssystemen betroffen und in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Ist die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr auch nicht zeitweise gegeben, besteht zumindest der Anspruch auf Zulage. Jeder Förderberechtigte erhält in Abhängigkeit von den von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträgen die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Bei denjenigen, die als unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist (= Günstigerprüfung). Ergibt sich hierbei, dass es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, anstelle der Zulage den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, erhält er im Rahmen der Einkommensteueranmeldung noch die über die Zulage hinaus gehende Steuerermäßigung direkt ausgezahlt (siehe Nr. 9.2).

2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte

Private (fondsgebundene) Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne, Darlehensverträge, Bausparverträge und Genossenschaftsanteile sind förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erfüllen. Mit der Erteilung des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle ist gewährleistet, dass der Altersvorsorgevertrag im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagegewährung steuerlich förderfähig ist. Dieses Zertifikat wurde uns für unsere Altersvorsorgeverträge erteilt.

3. Begünstigter Personenkreis

Die staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags wird den Personen gewährt, die von den Einschnitten in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen sind. Zum begünstigten Personenkreis gehören deshalb grundsätzlich die Pflichtversicherten der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. landwirtschaftlichen Alterskassen, Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz, denen statusrechtlich gleichgestellte Beschäftigte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den genannten inländischen Alterssicherungssystemen (§ 10a Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 EStG). Sie werden als unmittelbar Zulageberechtigte bezeichnet. Bei ihnen ist es für den Anspruch auf Altersvorsorgezulage ausreichend, wenn die Zugehörigkeit zu einem inländischen Alterssicherungssystem nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen hat. Dies gilt unabhängig von einem inländischen oder ausländischen Wohnort (siehe hierzu auch Nr. 11.2).

Zum begünstigten Personenkreis zählen zum Beispiel

- unselbständig Beschäftigte
 - Arbeitnehmer
 - Auszubildende
 - Teilnehmer an dualen Studiengängen
 - geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- selbständig Tätige, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
 - arbeitnehmerähnliche Selbständige, also Selbständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten
 - Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
 - Hausgewerbetreibende
 - Küstenschiffer und Küstenfischer
 - Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
 - Hebammen und Entbindungspfleger
- sonstige Versicherte
 - Kindererziehende während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
 - Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig an wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.
 - freiwilligen Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr
 - Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, unter der Voraussetzung, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren bzw. Arbeitslosengeld II Bezieher unter bestimmten Bedingungen
 - Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- auf Antrag pflichtversicherte Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtverschert sind
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem SGB II nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen

- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter und Soldaten)
- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird (§ 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG – z.B. Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Zusatzversorgung mit Wirkung ab 01.01.2002 tarifvertraglich abgesenkt wurde
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht
- Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus den inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystemen sowie von Versorgungsleistungen wegen Dienstunfähigkeit, wenn die Bezieher im Veranlagungszeitraum vor dem Bezug dieser Einrichtungen angehört. Die Begünstigung entfällt bei Wegfall der vorgenannten Leistungen, bei Umstellung in eine Altersrente, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen.
- Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen von ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde, die aber in den inländischen Alterssicherungssystemen verbleiben.

4. Nichtbegünstigter Personenkreis

Hierzu rechnen z.B.

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters bzw. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Selbständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Sozialhilfebezieher
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Arbeitnehmer und Selbständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Abgeordnete

5. Förderung bei Ehegatten

Dem nicht begünstigten Ehegatten eines zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten (siehe Nr. 3) gewährt das Gesetz einen abgeleiteten eigenen (mittelbaren) Zulageanspruch, da dieser indirekt auch von der Absenkung des Leistungsniveaus in den inländischen Alterssicherungssystemen betroffen ist. Hierzu muss ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Auf diesen sind im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen. Außerdem muss der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2) bzw. Sockelbetrag (siehe Nr. 7.3) erbracht haben oder über eine entsprechend förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügen. Erst dann steht dem mittelbar Zulageberechtigten der volle Zulageanspruch zu.

Der mittelbare Zulageanspruch entfällt, wenn

- der mittelbar Zulageberechtigte unmittelbar zulageberechtigt wird,
- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte für das Beitragsjahr nicht mehr zum zulageberechtigten Personenkreis gehört,
- die Ehegatten im gesamten Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben,
- mindestens ein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im gesamten Beitragsjahr nicht mehr in einem EU-/EWR-Staat gehabt hat.

Sind beide Ehegatten unmittelbar zulageberechtigt, steht jedem gesondert die staatliche Zulage zu. Dies gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt ein mittelbarer Zulageanspruch für nicht begünstigte Partner nicht in Betracht.

Zum Sonderausgabenabzug ist Nr. 9.3 zu beachten.

6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

Gefördert werden Beiträge, die zu Gunsten eines auf den Namen der begünstigten (zulageberechtigten) Person lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dies können nicht nur laufende Beiträge, sondern auch Zuzahlungen oder Sonderzahlungen sein. Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zum jeweiligen Kalenderjahr richtet sich grundsätzlich nach § 11 Absatz 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen sind, in dem sie geleistet worden sind.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen nicht

- Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
- Rückzahlungsbeträge nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 EStG (siehe auch Nr. 13.3) oder
- die Beiträge, die bei Leistungserbringung nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet werden.

7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG

7.1 Grundzulage und Kinderzulage

Hat der Zulageberechtigte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, besteht für ihn Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Die höchstmögliche Grundzulage beträgt jährlich 154 EUR. Diese erhöht sich automatisch bei begünstigten Personen (unmittelbar Zulageberechtigten), die zu Beginn des Beitragsjahrs (= Kalenderjahr) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 EUR. Die erhöhte Grundzulage wird in dem ersten Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen vorliegen, berücksichtigt.

Die Kinderzulage beträgt jährlich für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 EUR und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 EUR. Voraussetzung dafür ist, dass für den Zulageberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen i.S.v. § 65 EStG für mindestens einen Monat im Jahr festgesetzt (ausgezahlt) werden.

Wird das Kindergeld für einen Veranlagungszeitraum insgesamt zurückgefordert, entfällt für diesen Veranlagungszeitraum ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage. Gegebenenfalls bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückgefordert. Erhalten in einem Veranlagungszeitraum mehrere Zulageberechtigte nacheinander für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld gezahlt worden ist.

Die Kinderzulage steht bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat), grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn, die Ehepartner beantragen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll. Bei einem Dauerzulageantrag (siehe Nr. 8.1) kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden. Ein Widerruf ist für abgelaufene Beitragsjahre nicht möglich. Bei zu Beginn des Kalenderjahrs getrennt lebenden Eltern oder bei geschiedenen Eltern ist eine Übertragung der Kinderzulage nicht möglich.

7.2 Mindesteigenbeitrag

Der unmittelbar Zulageberechtigte muss, um die volle Grund- und Kinderzulage zu erhalten, einen Mindesteigenbeitrag erbringen. Der auf volle Euro abgerundete Mindesteigenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der Grund- und Kinderzulage 4 % (max. 2.100 EUR abzüglich des Zulageanspruchs) von der auf volle Euro abgerundeten Summe

- der erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge (ohne auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungs- oder entsprechender Landesbesoldungsgesetze),
- der erzielten Einnahmen in den Fällen des § 10a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe Nr. 3 fünftletzter Spiegelstrich) und Nr. 4 EStG und
- der bezogenen Bruttorente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder bezogenen Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit (siehe Nr. 3 zweitletzter Spiegelstrich)

in dem dem Veranlagungszeitraum vorangehenden Kalenderjahr (Ausnahme bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft siehe Nr. 7.4). Wird der um den Zulageanspruch geminderte Mindesteigenbeitrag nicht aufgewandt, kürzt sich die staatliche Zulage im gleichen Verhältnis.

Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach § 10a EStG, hat nur der begünstigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag zu leisten. Dabei sind die beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen zu berücksichtigen. Der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte hat auf seinen Altersvorsorgevertrag in dem jeweiligen Kalenderjahr mindestens 60 EUR einzuzahlen (siehe Nr. 5).

Wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für diesen Veranlagungszeitraum nicht.

7.3 Sockelbetrag

Zur Erlangung der ungekürzten Zulage muss vom unmittelbar Zulageberechtigten zumindest ein so genannter Sockelbetrag geleistet werden, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesem Betrag bleibt. Dies dient dazu, dass z.B. Geringverdiener, die in den Genuss der Zulage kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Sockelbetrag beträgt 60 EUR. Leistet der unmittelbar Zulageberechtigte nicht den Sockelbetrag, wird die staatliche Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Beitrags zu dem Sockelbetrag gewährt.

7.4 Maßgebende Einnahmen

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI zu ermitteln. Dies sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die der vom Arbeitgeber ausgestellten Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ zu entnehmen sind. Für die Besoldung sind Bundes- oder entsprechende Landesbesoldungsgesetze maßgebend, wobei auslandsbezogene Bestandteile unberücksichtigt bleiben. Die Amtsbezüge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Amtsverhältnis. Bei voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ist der Bruttorentenbetrag anzusetzen.

Hat der unmittelbar Zulageberechtigte im Laufe des dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten und/oder Dienst-/Amtsverhältnisse ausgeübt und/oder Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit erhalten, sind alle im betreffenden Jahr bezogenen Einnahmen zusammenzurechnen. Erzielte er im Vorjahr keine zu berücksichtigenden Einnahmen, ist für die Gewährung der vollen Zulage der Sockelbetrag zu entrichten. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte im aktuellen Beitragsjahr arbeitslos, berechnet sich sein Mindesteigenbeitrag nach seinen im Vorjahr berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Daneben gibt es Sonderregelungen für bestimmte rentenversicherungspflichtige Personengruppen. Das Elterngeld zählt nicht als Einnahme.

Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte nach § 13 EStG aus dem

zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Ist der unmittelbar Zulageberechtigte gleichzeitig sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Alterssicherungssystem für Landwirte pflichtversichert, sind die anzusetzenden positiven Einkünfte aus § 13 EStG und die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs zusammenzufassen.

8. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

8.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage/Dauerzulageantrag

Die Beantragung der Zulage durch den Zulageberechtigten hat auf dem vom Anbieter (z.B. Versicherungsunternehmen, Bank, Fondsgesellschaft) übermittelten amtlich vorgeschriebenen Antrag auf Altersvorsorgezulage ggf. mit dem Ergänzungsbogen Kinderzulage zu erfolgen. Der Zulageberechtigte kann aber auch mittels dieses Antrags oder formlos den Anbieter bis auf Widerruf bevollmächtigen, für ihn für jedes künftige Beitragsjahr oder zurückliegende Beitragsjahre die Zulage ohne amtlichen Antrag zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahrs, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erklären. Nimmt der Zulageberechtigte dieses oder das antragsgebundene Verfahren war, hat er dem Anbieter unverzüglich die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führenden Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Dies ist z.B. gegeben bei

- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (siehe Nr. 3 und 4),
- Änderung der Art der Zulageberechtigung (unmittelbarer/mittelbarer Zulageanspruch siehe Nr. 5),
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe nachfolgender 2. Absatz),
- Änderung des Familienstands (Heirat/Scheidung),
- Wegfall des Kindergelds für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird/ist,
- Änderung der Zuordnung der Kinder (z.B. von Mutter auf Vater).

Darüber hinaus sollte der Zulageberechtigte im eigenen Interesse dem Anbieter beim antragslosen Verfahren z.B. auch folgende Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge (maximal auf zwei Verträge),
- Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

Zulageberechtigte, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, aber keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, können auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. beim antragslosen Verfahren verzichten. Macht der Zulageberechtigte dazu keine Angaben, darf die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten, sollte dies bei beiden Verfahren dem Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.

Falls Altersvorsorgebeiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss vom Zulageberechtigten für das Beitragsjahr festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulage bei unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt wird. Ist die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird sie nur den zwei Verträgen mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen zugeteilt. Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge für die beiden Verträge müssen den Mindesteigenbeitrag abzüglich Zulageanspruch bzw. den Sockelbetrag erreichen, damit die volle Zulage

gewährt werden kann. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Bei mittelbar Zulageberechtigten kann die Zulage nur einem Vertrag zugeordnet werden. Wird nicht bis zum Ablauf des zweiten Jahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt bzw. der Anbieter zum antragslosen Verfahren bevollmächtigt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulage. Maßgebend ist hierbei der Antragseingang beim Anbieter bzw. bei der Bevollmächtigung, der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertragsdaten, die Sozialversicherungsnummer oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und ggf. des Ehegatten, die Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag (siehe Nr. 7.2 Absatz 1 und Nr. 7.4), die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu erfassen und diese Daten der ZfA zu übermitteln.

Hat der Zulageberechtigte rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Sinne des SGB VI aber noch keine Sozialversicherungsnummer, vergibt die ZfA auf Antrag über den Anbieter für diesen und ggf. den Ehegatten eine Zulagenummer.

Der Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte behandelt wird (siehe Nr. 3 sechstletzter Spiegelstrich usw.), hat über seinen zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber (= zuständige Stellen) bei der ZfA eine Zulagenummer zu beantragen sowie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, gegenüber diesen zuständigen Stellen schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass

- diese der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten mitteilen,
- die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der ZfA durch die zuständigen Stellen bestätigt wird, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört.

Die Zulagenummer wird von der ZfA der zuständigen Stelle mitgeteilt, die diese an den Antragsteller weiterzuleiten hat. Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Damit entfällt ein Anspruch auf Zulage.

8.2 Ermittlung, Auszahlung, Rückforderung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage

Die ZfA ermittelt auf Grund der vom Anbieter mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulagen an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutschreiben. Ein gesonderter Zulagebescheid ergeht grundsätzlich nicht.

Erkennt die ZfA nach Auszahlung der Zulage, dass der Zulageanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, fordert sie zu Unrecht gezahlte Zulagen mittels Datensatz vom Anbieter zurück. Dies kann auf dem Datenaustausch der ZfA mit den Trägern der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den Finanzämtern, den zuständigen Dienststellen für die Besoldung oder die Amtsbezüge und den Arbeitgebern von statusrechtlich wie Beamte zu behandelnden Personen beruhen. Der Anbieter führt die ihm mitgeteilten Rückforderungsbeträge an die ZfA aus den vorhandenen Mitteln des Vertrags ab. Bei nicht mehr bestehenden Verträgen oder nicht ausreichenden bzw. nicht vorhandenen Mitteln beim Anbieter, fordert die ZfA die Zulage direkt vom Zulageberechtigten zurück. Die Rückforderung der Zulage hat von der ZfA grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des dazugehörigen Beitragsjahrs zu erfolgen.

Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der ZfA an die Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden.

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung

nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (= Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr) über

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse, die die gewährten Zulagen betreffen,
 - die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
 - die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
 - den Stand des Altersvorsorgevermögens,
 - den Stand des Wohnförderkontos und
 - die erfolgte Datenübermittlung für den Sonderausgabenabzug
- zu übersenden oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Eine Festsetzung der Zulage durch einen entsprechenden Bescheid erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Er ist schriftlich innerhalb eines Jahrs nach Erteilung der vorstehend beschriebenen Bescheinigung an den Anbieter zu richten. Der Anbieter leitet den Antrag dann der ZfA zu, die darüber entscheidet.

9. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG

9.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören zum einen die Altersvorsorgebeiträge, die im maßgebenden Veranlagungszeitraum zu Gunsten eines auf den Namen des unmittelbar und zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Zulageberechtigten (siehe Nr. 3) lautenden und zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet wurden und zum anderen die für dieses Beitragsjahr zustehenden Zulagen, auch wenn die Zulagen noch nicht zugeflossen sind. Die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommensteueranlagen unabhängig vom individuellen Einkommen als Sonderausgaben bis zu 2.100 EUR jährlich berücksichtigt werden.

9.2 Günstigerprüfung

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung vorgenommen. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug geringer als der Anspruch auf Zulage, scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Ergibt sich dagegen, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als der Anspruch auf die Zulage, dann wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Da die Förderung primär über die Zulage gewährt werden soll, wird dem Steuerpflichtigen nur die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung angerechnet. Hierbei bleibt die erhöhte Grundzulage gemäß Nr. 7.1 Absatz 2 unberücksichtigt.

9.3 Besonderheiten bei Ehegatten

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug steht bei unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, die im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und zusammen veranlagt werden, jedem Ehegatten gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Abzugsvolumens von einem auf den anderen Ehegatten ist also nicht möglich. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Dies gilt auch, wenn nur für einen Ehegatten die Altersvorsorgebeiträge elektronisch übermittelt werden. Bei getrennter Veranlagung der beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten wie bei einer Einzelveranlagung.

Gehört einer der zusammen veranlagten Ehegatten nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. In diesen Fällen sind bei dem begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die

zustehenden Zulagen in den Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.160 EUR (§ 10a Absatz 3 Satz 2 EStG) einzubeziehen. Dies gilt bei getrennter Veranlagung ebenso.

10. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge

Die geleisteten Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben nur berücksichtigt werden, wenn der steuerpflichtige Zulageberechtigte und ggf. sein mittelbar oder unmittelbar begünstigter Ehegatte (siehe Nr. 5 und Nr. 9.3) gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einwilligen, dass die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge durch elektronische Datenübertragung über die ZfA an die Landesfinanzbehörden übermittelt werden dürfen.

Die schriftliche Einwilligung hat bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr der Beitragsleistung zu erfolgen. Sie gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Ein schriftlicher Widerruf dieser Einwilligung muss gegenüber dem Anbieter vor Beginn des Kalenderjahrs der Beitragsleistung vorgenommen werden. Die Einwilligung gilt auch ohne gesonderte Erklärung als erteilt, wenn der Zulageberechtigte seinen Anbieter für den Dauerzulageantrag bevollmächtigt und dies nicht widerruft (siehe Nr. 8.1) bzw. bei mittelbar Zulageberechtigten für das betreffende Beitragsjahr dem Anbieter der Zulageantrag vorliegt.

Die Datenübertragung wird unter Angabe der Zulagenummer, der Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung und der Identifikationsnummer durchgeführt. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf der Anbieter diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10a Absatz 5 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug werden durch Datenerhebung und Datenabgleich mit der ZfA überprüft.

Bei dem Personenkreis, der Besoldung, Amtsbezüge oder Dienstunfähigkeitsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte zu behandeln ist, ist zusätzlich Voraussetzung, dass die in Nr. 8.1 Absatz 7 aufgeführte Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die ZfA für den betreffenden Veranlagungszeitraum gegeben ist und nicht widerrufen wurde.

Ergibt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Die über den Zulageanspruch hinaus gehende Steuerermäßigung wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und die dem Zulageberechtigten zu zurechnende Steuerermäßigung der ZfA mitgeteilt. Über die Steuerermäßigung verfügt der Steuerpflichtige selbst.

Sind Altersvorsorgebeiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden bzw. ist eine Zulageberechtigung doch nicht gegeben, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern.

11. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

11.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

11.1.1 Allgemeines

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens tritt nicht ein, soweit dessen Auszahlung

- als Leibrente oder
- als Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals oder
- als Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG oder
- als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag gemäß Nr. 13

an den Zulageberechtigten erfolgt.

Bei einer schädlichen Verwendung hat der Zulageberechtigte die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie ggf. den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug zurückzuzahlen (Rückzahlungsbetrag). Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe Nr. 12.1.2). Die steuerliche Behandlung des für die selbstgenutzte Woh-

nung eingesetzten Kapitals erfolgt nach gesonderten Regeln, die aus Nr. 13.5 ersichtlich sind.

Vor Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss der Anbieter die ZfA unterrichten, die dann den Rückzahlungsbetrag errechnet und dem Anbieter diesen zum Zweck der Einbehaltung mitteilt. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag an die ZfA abzuführen.

Der Zulageberechtigte kann bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags stellen. Eine Festsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine an sich notwendige Rückzahlung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Der Zulageberechtigte hat ggf. verbleibende Rückzahlungsbeträge innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die schädliche Verwendung erfolgte.

Im Übrigen hat der Anbieter dem Steuerpflichtigen und der ZfA die schädliche Kapitalauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 und § 95 Absatz 1 EStG) unter Angabe

- der einbehaltenen und abgeführten Beträge und
- der bis zu diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Erträge

gesondert mitzuteilen. Die ZfA informiert daraufhin das zuständige Finanzamt des Zulageberechtigten.

11.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten

Gefördertes Altersvorsorgevermögen, das an die Erben des verstorbenen Zulageberechtigten als Kapital bzw. innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit als Rente zufließt, löst grundsätzlich eine schädliche Verwendung aus, da die steuerliche Förderung nur demjenigen zugute kommen soll, der von der Rentenniveauabsenkung betroffen ist. Die Rückzahlungsverpflichtung

- für die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und
- für die ggf. zusätzlich angefallenen Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug

ist in diesen Fällen von den Erben zu erfüllen. Hinsichtlich der einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

Um eine unschädliche Hinterbliebenenversorgung handelt es sich dann, wenn für den Todesfall des Zulageberechtigten Vertragspartners bestimmt ist, dass Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag an den überlebenden Ehegatten und die Kinder i.S.d. § 32 EStG ausgezahlt werden. Außerdem ist es bei Ehegatten unschädlich, wenn das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen zulageberechtigten Ehegatten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 4 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags

Die vorzeitige Kapitalauszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Vertragskündigung in der Anspar- oder Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar, die nach Nr. 11.1.1 zu behandeln ist. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 6.

11.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Altersvorsorgevertrag auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 4 bzw. Nr. 12.2 Absatz 4.

11.1.5 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

Die Folgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen

- nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine interne Teilung auf die ausgleichsberechtigte Person übergeht oder
- nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durch eine externe Teilung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person oder die gesetzliche Rentenversicherung übertragen wird.

Die ZfA erteilt in diesen Fällen sowohl der ausgleichspflichtigen als auch der ausgleichsberechtigten Person einen Feststellungsbescheid über die Zuordnung der auf die Ehezeit entfallenden Zulagen und ggf. den Steuervorteil aus den Sonderausgabenabzug. Hierüber informiert die ZfA den Anbieter. Danach eintretende schädliche Verwendungen gehen insoweit zu Lasten des Ausgleichsberechtigten. Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Leistung siehe Nr. 12.1.2 Absatz 5.

11.2 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten

Verlegt der Zulageberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raums und verliert er seine unmittelbare oder mittelbare Zulageberechtigung bzw. hat die Auszahlungsphase für die Altersrente bereits begonnen, löst dies die Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus, egal ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Kommt es zur Auszahlung von Leistungen, gehören sie zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

Der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigung) ist auf Antrag des Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die ZfA zu richten, die ihre Entscheidung auch dem Anbieter mitteilt. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO) erhoben. Die Stundungszinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Stundung geendet hat, festgesetzt.

Der Rückzahlungsbetrag und die Stundungszinsen werden erlassen, wenn die Zulageberechtigung neu begründet wird oder die ehemals zulageberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den EU-/EWR-Raum verlegt.

12. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen ohne die Fälle des Wohnortums

12.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

12.1.1 Allgemeines

In der Ansparphase werden die Altersvorsorgebeiträge durch den Sonderausgabenabzug oder die Zulagezahlung von der Besteuerung freigestellt. In der Leistungsphase unterliegen die Leistungen aus den Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch für die in der Ansparphase anfallenden Erträge. Sie werden erst in der Auszahlungsphase steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung).

Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind i.d.R. der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer (Zulageberechtigte) oder die bei Eintritt des Versicherungsfalles bezugsberechtigten Personen.

12.1.2 Steuerliche Regelungen

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt auch für Abschluss- und Vertriebskosten, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden (§ 22 Nr. 5 Satz 9 EStG).

Die Besteuerung der gesamten Leistung erfolgt aber nur insoweit, als die Leistungen auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a oder Abschnitt XI EStG und den gutgeschriebenen Zulagen beruhen.

Fließen aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen, die auf Beitragszahlungen außerhalb des geförderten Rahmens beruhen, regelt § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, dass für diesen Teil der Rentenzahlung die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzuwenden ist. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung oder wird vorher das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt (z.B. Kündigung), unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital steuerfrei.

Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG im vollem Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen des Absatzes 3.

Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrags vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln, wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

In Fällen der schädlichen Verwendung (siehe Nr. 11.1) ermittelt sich die steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechend den im Absatz 3 enthaltenen Regelungen zu nicht geförderten Altersvorsorgevermögen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistung, dass um die rückzahlende Zulage gekürzte Altersvorsorgevermögen ist.

Ergibt sich bei Kündigung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG. Ist der Verlust innerhalb dieser Einkunftsart nicht verbraucht, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

12.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

Wurde der Altersvorsorgevertrag bis zum Eintritt eines Ereignisses (z.B. Rückkauf, Tod, Ablauf) in der Ansparphase nicht gefördert, ergibt sich Folgendes:

Bei Kapitalauszahlungen bei Erleben des Rentenbeginns oder durch Kündigung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Hinsichtlich eines negativen Unterschiedsbetrags bei Kündigung gilt Nr. 12.1.2 Absatz 5 ebenso.

Erfolgt eine Kapitalauszahlung wegen Tod in der Anspar- oder Rentenphase, ist diese einkommensteuerfrei. Die zu erbringenden Leibrenten sind mit ihrem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG steuerpflichtig.

Bei einer Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten oder des überlebenden Ehegatten nach Nr. 11.1.2 Absatz 2 werden zum Übertragungszeitpunkt steuerpflichtige Leistungen nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellt. Die auf den nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfrei gestellten Beträgen (einschließlich ihrer Erträge und Wertsteigerungen) beruhenden Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG im vollen Umfang einkommensteuerpflichtig. Für das übertragene, nicht nach § 3 Nr. 55c EStG steuerfreigestellte Altersvorsorgevermögen erfolgt die Besteuerung nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3.

Das im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes bei der internen Teilung des Altersvorsorgevertrages vom Anbieter auf den Ausgleichsberechtigten zu übertragende Altersvorsorgevermögen bleibt zum Zeitpunkt der Teilung einkommensteuerfrei. Die später daraus zufließenden Leistungen sind so zu behandeln wie diejenigen des geteilten Altersvorsorgevertrags des Ausgleichsverpflichteten, wobei für die Besteuerung die individuellen Merkmale des Ausgleichsberechtigten gelten. Wird das zu übertragende Altersvorsorgevermögen auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Nr. 11.1.5 übertragen (externe Teilung), führt der geleistete Ausgleichswert beim Ausgleichsverpflichteten nicht zur Steuerpflicht. Beim Ausgleichsberechtigten sind erst die späteren Leistungen aus dem Ausgleichswert steuerbar. Sie können je nach gewählter Versorgung in voller Höhe oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig sein.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen oder den negativen Unterschiedsbetrag aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

Nach Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gehören die Leistungen zu den inländischen Einkünften die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

13. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

13.1 Entnahmebetrag, begünstigte Verwendung und Objekte

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit entweder bis zu 75 % oder 100 % des geförderten Altersvorsorgekapitals für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum förderunschädlich zu entnehmen (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Eine Zulageberechtigung muss im Zeitpunkt der Entnahme und der wohnwirtschaftlichen Verwendung nicht bestehen. Gelangt in diesem Zusammenhang auch nicht gefördertes Kapital zur Auszahlung, sind die in der Auszahlung enthaltenen Erträge gemäß Nr. 12.1.2 steuerpflichtig.

Der Entnahmebetrag kann

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase (vereinbarter Altersrentenbeginn) unmittelbar für die Herstellungs-/Anschaffungskosten einer begünstigten Wohnung inklusive der Anschaffungsnebenkosten und der Anschaffungskosten für Grund und Boden oder

- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Ablösung eines für die Herstellungs-/Anschaffungskosten eingesetzten Darlehens (Entschuldung) einer begünstigten Wohnung oder

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung

verwendet werden. Als begünstigte Wohnung zählt

- eine Wohnung in einem eigenen Haus,
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht nach § 33 i.V.m. § 39 Wohnungsigentumsgesetz,

wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat liegt und mit Beginn der Selbstnutzung für den Zulageberechtigten die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen darstellt. Der Zulageberechtigte muss wirtschaftlicher Eigentümer der begünstigten Wohnung sein, wobei ein Miteigentumsanteil grundsätzlich ausreicht. Bei einem Miteigentumsanteil darf der Entnahmebetrag die darauf entfallenden Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht übersteigen.

13.2 Beantragung

Den formlosen Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte mit den notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Er hat darin zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten und den Anbietern der aufgeführten Verträge mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann erst nach Erhalt der Mitteilung der ZfA erfolgen. Die Anbieter haben sodann Folgendes der ZfA anzuzeigen:

- den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

13.3 Einrichtung und Führung eines Wohnförderkontos

Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der begünstigten Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dessen Wert bildet die Grundlage für die spätere Besteuerung.

Der Anbieter hat bei der erstmaligen Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags aus dem Vertrag ein Wohnförderkonto zu dem Vertrag einzurichten, zu führen und die ZfA und den Zulageberechtigten über den Stand zu unterrichten. Der auf dem Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in der Zeit bis zum vereinbarten Altersrentenbeginn gemäß § 92a Absatz 2 Satz 3 EStG nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahrs (= Kalenderjahr) und im Jahr des Altersrentenbeginns zu diesem Zeitpunkt um 2 % zu erhöhen. Das Wohnförderkonto kann durch den Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch entsprechend gekennzeichnete Rückzahlungen auf den selben Altersvorsorgevertrag oder einen anderen auf seinem Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit Sparcharakter vermindert werden, soweit die Vertragsvereinbarungen dem nicht entgegen stehen. Die Rückzahlungen stellen keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge, sondern zurückgezahltes gefördertes Altersvorsorgevermögen dar. Eine weitere Verminderung oder sogar Auflösung des Wohnförderkontos ergibt sich mit der zum vereinbarten Altersrentenbeginn einsetzenden so genannten nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Des Weiteren kann bei Aufgabe der Selbstnutzung nach Nr. 13.4 das Wohnförderkonto aufzulösen sein.

Bei einer vollständigen Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter, geht auch die Pflicht zur Führung des Wohnförderkontos auf den neuen Anbieter über. Wurde das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen und dadurch der Vertrag beendet, kann der bisherige Anbieter das Wohnförderkonto bei sich schließen und auf die ZfA übertragen, sofern der Zulageberechtigte nicht innerhalb von vier Wochen nach der dazu erfolgten Mitteilung bestimmt, dass das Wohnförderkonto mit einem Wohnförderkonto desselben oder eines anderen Anbieters zusammen zu führen ist. Führt die ZfA das Wohnförderkonto, geht diese Pflicht auf den Anbieter über, an den Rückzahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos erfolgen.

Die ZfA stellt den Stand des Wohnförderkontos von Amts wegen gesondert fest, wenn das Wohnförderkonto z.B. auf einen anderen Anbieter übertragen wird oder vor der Durchführung der nachgelagerten Besteuerung gemäß Nr. 13.5. Der Zulageberechtigte kann durch einen über den Anbieter zu leitenden Antrag selbst eine gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos von der ZfA verlangen. Die Bekanntgabe der gesondert festgestellten Beträge erfolgt an den Zulageberechtigten durch schriftlichen Bescheid.

13.4 Aufgabe der Selbstnutzung

Wird die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken vom Zulageberechtigten genutzt, ist von einer schädlichen Verwendung auszugehen, die eine unmittelbare Besteuerung des im Wohnförderkonto aufgeführten Betrags gemäß Nr. 13.5 auslöst. Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung mit Angabe des Zeitpunkts demjenigen anzuzeigen der das Wohnförderkonto führt; in der Auszahlungsphase der ZfA. Fällt die Selbstnutzung auf Grund des Todes des Zulageberechtigten weg, trifft diese Verpflichtung seinen Rechtsnachfolger.

Von einer unschädlichen vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der begünstigten Wohnung kann in der Regel bei einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgegangen werden. Der Wegfall der Eigennutzung ist jedoch gegeben, wenn die Wohnung veräußert oder fremd vermietet und vom Zulageberechtigten tatsächlich nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Beibehaltung der geförderten Wohnung als Zweitwohnung ist hingegen unschädlich. Unabhängig davon wird durch die gesetzlichen Ausnahmen tatsächlich nur in den wenigsten Fällen eine schädliche Verwendung vorliegen. So unterbleibt eine Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.5, wenn

- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahres vor und von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere begünstigte Wohnung gemäß Nr. 13.1 verwendet,
- der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungsjahrs, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt,
- der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt haben,
- die Ehwohnung in Trennungsfällen auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b BGB oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird,
- der zulageberechtigte Eigentümer seine Wohnung krankheits- oder pflegebedingt nicht mehr bewohnt und diese nur von dem Ehegatten genutzt wird oder
- der Zulageberechtigte die selbstgenutzte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt, aber beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und diese spätestens vor Vollendung seines 67. Lebensjahrs auch wieder aufnimmt. Während der Abwesenheit darf mit einer anderen Person ein von vornherein befristetes Nutzungsrecht (z.B. Vermietung) vereinbart werden.

Im Fall der ersten zwei Spiegelstriche hat der Zulageberechtigte dem Wohnförderkontoführenden und in der Auszahlungsphase der ZfA seine Absicht auf Reinvestition in eine weitere selbst genutzte Wohnung oder einen Altersvorsorgevertrag, den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht mitzuteilen, wobei die Aufgabe die Besteuerung des Wohnförderkontos nach Nr. 13.5 auslöst. Übernimmt der überlebende Ehegatte gemäß dem dritten Spiegelstrich die Wohnung, wird das Wohnförderkonto von dem Anbieter für ihn weitergeführt und es gelten für ihn bei Aufgabe der Selbstnutzung die Regelungen zu den ersten zwei Spiegelstrichen. Für den berufsbedingten Wegfall der Selbstnutzung nach dem letzten Spiegelstrich hat der Zulageberechtigte oder der als Eigentümer eingetretene überlebende Ehegatte einen Antrag mit den notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Diese erteilt über die Bewilligung einen schriftlichen Bescheid. Entfällt die beruflich bedingte Abwesenheit und kommt es zu keiner weiteren Selbstnutzung oder wird während der Abwesenheit die beabsichtigte Selbstnutzung aufgegeben oder wird die Selbstnutzung vor dem vollendeten 67. Lebensjahr nicht aufgenommen, erfolgen zum maßgebenden Zeitpunkt die Auflösung des Wohnförderkontos und die Besteuerung gemäß Nr. 13.5.

13.5 Scheidung

Geht im Rahmen der Scheidungsregelungen der Eigentumsanteil des Zulageberechtigten an der begünstigten Wohnung ganz oder teilweise auf den anderen Ehegatten über, wird das Wohnförderkonto in Höhe des Anteils, der dem Verhältnis des übergegangenen Eigentumsanteils zum verbleibenden Eigentumsanteil entspricht, mit allen Rechten und Pflichten auf den anderen Ehegatten übertragen. Es gilt dann das Lebensalter des anderen Ehegatten. Der Zulageberechtigte hat den Eigentumsübergang dem Wohnkontoführenden nachzuweisen. Dieser hat auch das auf den anderen Ehegatten übergegangene Wohnförderkonto zu führen. Dazu sind ihm und der ZfA die Daten des anderen Ehegatten mitzuteilen.

13.6 Besteuerung des Wohnförderkontos

Die Besteuerung des Wohnförderkontos setzt zu Beginn der Auszahlungsphase ein. Dazu muss der vereinbarte Altersrentenbeginn zwischen dem vollendeten 60. und 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten liegen, wobei es steuerlich zulässig ist, dass der vereinbarte Auszahlungszeitpunkt bis zum Beginn der Auszahlungsphase geändert werden kann. Dies ist ausgeschlossen, wenn die ZfA das Wohnförderkonto führt. Ist im Vertrag kein feststehender Altersrentenbeginn vereinbart, gilt als Beginn der Auszahlungsphase die Vollendung des 67. Lebensjahrs. Hat der nach Nr. 13.5 übernehmende Ehegatte das Lebensalter für den vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase oder das 67. Lebensjahr im Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos bereits überschritten, so gilt als Beginn der Auszahlungsphase der Zeitpunkt des Übergangs des Wohnförderkontos.

Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder gleichmäßig verteilt bis zum vollendeten 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten (= jährliche Besteuerung gleich hoher Verminderungsbeträge) mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert. Diese Beträge gehören im betreffenden Veranlagungsjahr zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 Satz 4 bzw. 5 EStG von denen gemäß § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 EUR abziehbar ist.

Für die Einmalbesteuerung muss der steuerpflichtige Zulageberechtigte spätestens vor Beginn der Auszahlungsphase die Auflösung des Wohnförderkontos bei dem Kontoführenden beantragen. Ein späterer Antrag ist steuerlich unbeachtlich. Ohne einen solchen Antrag unterliegt der gleich hohe Verminderungsbetrag der Besteuerung. In diesem Fall vermindert sich das Wohnförderkonto jährlich und wird bis zu dem Kalenderjahr, in dem es zur Vollendung des 85. Lebensjahrs kommt, bis auf 0 EUR zurückgeführt.

Tritt in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase eine steuerschädliche Aufgabe der Selbstnutzung gemäß Nr. 13.4 ein, ist zum Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der im Wohnförderkonto aufgeführte Gesamtbetrag als Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG in voller Höhe mit dem individuellen Einkommensteuersatz des steuerpflichtigen Zulageberechtigten zu versteuern. Verstirbt der Zulageberechtigte in dieser Zeit und der überlebende Ehegatte setzt die Selbstnutzung nicht fort, ist ihm der zu versteuernde Betrag als Erblasser zu rechnen und in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern. Diese steuerliche Handhabung

gilt bei der Aufgabe der Selbstnutzung in der Auszahlungsphase bei der Anwendung der jährlichen Besteuerung des Wohnförderkontos ebenso. Hat sich der Zulageberechtigte jedoch für die Einmalbesteuerung entschieden, sind bei Aufgabe der Selbstnutzung bis zum Ende des zehnten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5-fache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos und bei Aufgabe der Selbstnutzung vom elften Jahr bis zum Ende des zwanzigsten Jahrs nach dem Beginn der Auszahlungsphase die noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern. Im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach erfolgter Einmalbesteuerung ist der steuerfreie Abschlag von 30 % nicht nachzuversteuern.

Beispiel ohne vertraglichen Bezug:

Beginn Auszahlungsphase zum vollendeten 67. Lebensjahr: 01.01.2040
Entnahme zum: 01.01.2020
geförderter Entnahmebetrag: 15.000 EUR
Einbuchung Wohnförderkonto: 15.000 EUR
(keine weiteren Entnahmen oder Rückzahlungen)

1. Aufgabe der Selbstnutzung: 01.01.2030
Stand Wohnförderkonto (inkl. 2 % jährl. Steigerung): 18.285 EUR
einkommensteuerpflichtig für 2030: 18.285 EUR

2. Beginn der Auszahlungsphase: 01.01.2040
Stand Wohnförderkonto (inkl. 2 % jährl. Steigerung): 22.290 EUR

2.1 Einmalbesteuerung im Jahr 2040:
einkommensteuerpflichtig (70 % von 22.290 EUR): 15.603 EUR

2.2 Jährliche Besteuerung ab dem Jahr 2040:
Verteilungszeitraum bis zum Alter 85 in 2058: 19 Jahre
jährlich einkommensteuerpflichtig (22.290 EUR / 19): 1.173 EUR

3. Aufgabe der Selbstnutzung: 01.01.2043

3.1 Nach Einmalbesteuerung im Jahr 2043:
nach zu versteuern (30 % von 22.290 EUR) x 1,5: 10.030 EUR

3.2 Nach jährlicher Besteuerung im Jahr 2043:
Stand Wohnförderkonto (22.290 EUR - (3 x 1.173 EUR)): 18.771 EUR
einkommensteuerpflichtig für 2043: 18.771 EUR

Hat der überlebende Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten die Wohnung als Eigentümer übernommen, gilt er als Steuerpflichtiger des dafür bestehenden Wohnförderkontos. Die Besteuerung richtet sich nach dem Beginn der Auszahlungsphase des verstorbenen Zulageberechtigten, wobei der überlebende Ehegatte das Wahlrecht für die einmalige oder jährliche Besteuerung ausübt. Liegt der Todeszeitpunkt nach Beginn der Auszahlungsphase gilt bei jährlicher Besteuerung der Verminderungsbeitrag des Verstorbenen. Das Konto ist steuerpflichtig aufzulösen, wenn die zutreffenden Ausnahmen bei Aufgabe der Selbstnutzung nach Nr. 13.4 nicht gegeben sind.

Der Wohnkontoführende hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr steuerpflichtigen Einkünfte nach amtlich vorgeschriebenen Muster gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG) und diese Einkünfte im Rahmen des Rentenbezugsmittei-

lungsverfahrens nach § 22a EStG an die ZfA zu übermitteln (siehe Nr. 14). Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt ins Ausland und entfällt damit die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, gehören der Auflösungs- oder Verminderungsbetrag zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen. Ggf. ist hierbei ein bestehendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat zu beachten.

14. Rentenbezugsmitteilungen

Der Anbieter hat die aus dem Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leibrenten und anderen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG Anfang des Folgejahrs der ZfA auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Dazu hat der Leistungsempfänger dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Anbieter die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die nach einem deutschen Gesetz steuerpflichtig sind.

Der Anbieter muss die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der ZfA mitgeteilt werden.

B. Erbschaftsteuer

Altersvorsorgeleistungen, die an einen anderen als den Zulageberechtigten erbracht werden, sind als steuerpflichtige Vorgänge durch den Anbieter dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

C. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit.

Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des EU-/EWR-Raums haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei Altersvorsorgeverträgen sind die Beiträge und Leistungen Umsatzsteuer befreit.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Informationen zu ALfonds^{Riester} (Tarif FR50)

Zertifizierung von ALfonds^{Riester}

Die Zertifizierung des privaten Altersvorsorgevertrages ALfonds^{Riester} (Tarif FR50) wurde durch die Zertifizierungsstelle erteilt und ist zum 02.06.2008 wirksam geworden. Die Zertifizierungsnummer lautet 003958.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifizierungsstelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Zertifizierungsstelle –
Postfach 12 53 · 53002 Bonn

Förderung von ALfonds^{Riester}

Beamte und Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können private Altersvorsorgeverträge abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.

Zulage

Die Zulage setzt sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Sie fließt direkt in den Altersvorsorgevertrag und erhöht Ihre Rente.

Veranlagungszeitraum	Grundzulage	Kinderzulage pro Kind für	
		vor 2008	ab 2008
ab 2008	154 EUR	185 EUR	300 EUR

Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR auf 354 EUR.

Wenn ein Ehegatte nicht zu den begünstigten Personen gehört, hat auch er Anspruch auf eine eigene Zulage. Voraussetzung dafür ist, dass für ihn ein eigenständiger Altersvorsorgevertrag mit einem Eigenbeitrag mindestens in Höhe des Sockelbetrages (60 EUR pro Jahr) besteht, der begünstigte Ehegatte für seinen Altersvorsorgevertrag einen Eigenbeitrag zahlt und die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.

Die Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigende Kind nur einem Elternteil gewährt.

Sonderausgabenabzug

Zusätzlich können Sie die Beiträge für Ihren Altersvorsorgevertrag (Eigenbeiträge und Zulage) in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die erhaltene Zulage, wird die Differenz direkt an Sie (den Steuerpflichtigen) erbracht.

Förderfähige Beiträge

Pro Jahr sind höchstens folgende Beiträge (einschließlich Zulage) förderfähig:

Veranlagungszeitraum	förderfähiger Beitrag pro Jahr
ab 2008	bis zu 2.100 EUR

Mindesteigenbeiträge

Die vollen Zulagen werden gewährt, wenn für den privaten Altersvorsorgevertrag die Mindesteigenbeiträge gezahlt werden; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.

Veranlagungszeitraum	Mindesteigenbeitrag
ab 2008	4 %

Der Mindesteigenbeitrag bemisst sich in Prozent Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. Ihrer Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den förderfähigen Beitrag), vermindert um die Zulage.

Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR pro Jahr zu zahlen.

Einwilligungserklärung

Besoldungsempfänger, Empfänger von Amtsbezügen und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 10a Absatz 1 Nr. 1 bis 5 EStG müssen innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. der für die Besoldung zuständigen Stelle) ihre schriftliche Einwilligung erteilen, dass diese die zulagerelevanten Daten (z.B. Besoldungshöhe) an die zentrale Stelle weiterleiten darf.

Kosten des Vertrages

Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Aufschubzeit Ihres Altersvorsorgevertrages. Die Aufschubzeit ist die Dauer ab Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

Aufschubzeit	Abschluss- und Vertriebskosten - für Eigenbeiträge
größer als 15 Jahre	in den ersten 5 Jahren der Aufschubzeit jährlich 0,8 % der Summe aller Beiträge (maximal für 40 Jahre)
6 Jahre bis 15 Jahre	in den ersten 5 Jahren der Aufschubzeit jährlich 0,0533 % der Summe aller Beiträge pro Jahr der Aufschubzeit
bis 5 Jahre	jährlich 0,2667 % der Summe aller Beiträge
- für Zulagen und Sonderzahlungen	
größer als 10 Jahre	einmalig 4 % des Einmalbeitrages
bis 10 Jahre	einmalig 0,4 % des Einmalbeitrages pro Jahr der Aufschubzeit

2. Verwaltungskosten

Verwaltungskosten während der Aufschubzeit

Aufschubzeit	Verwaltungskosten - für Eigenbeiträge
größer als 10 Jahre	monatlich 0,403 % des jährlichen Beitragsaufwandes + 0,014 % des jährlichen Beitragsaufwandes pro Jahr der Beitragszahlung + 0,042 % des Vertragsguthabens bis zum 26. Jahr der Aufschubzeit bzw. 0,021 % ab dem 26. Jahr + 3,00 EUR
bis 10 Jahre	monatlich 0,0403 % des jährlichen Beitragsaufwandes + 0,0014 % des jährlichen Beitragsaufwandes pro Jahr der Beitragszahlung + 0,0042 % des Vertragsguthabens jeweils pro Jahr der Aufschubzeit + 3,00 EUR
- für Zulagen und Sonderzahlungen	
größer als 10 Jahre	einmalig 1 % des Einmalbeitrages + monatlich 0,04 % des Einmalbeitrages + monatlich 0,042 % des Vertragsguthabens bis zum 26. Jahr der Aufschubzeit bzw. 0,021 % ab dem 26. Jahr
bis 10 Jahre	einmalig 0,1 % des Einmalbeitrages + monatlich 0,004 % des Einmalbeitrages + monatlich 0,0042 % des Vertragsguthabens jeweils pro Jahr der Aufschubzeit

Wenn Sie ein bei unserem Unternehmen oder einem anderen Anbieter gebildetes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag auf einen bei uns bestehenden bzw. abzuschließenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder einen entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG zurückzahlen, werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie für Zulagen und Sonderzahlungen.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
 Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel
 www.alte-leipziger.de · service@alte-leipziger.de
 Telefon 06171 66-00 · Telefax 06171 24434

Verwaltungskosten während der Rentenbezugszeit

Während der Rentenbezugszeit betragen die Verwaltungskosten monatlich 2,5 % der Rente.

Verwaltungskosten während der Aufschubzeit, bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Verträgen

Wenn Sie den Vertrag vorzeitig beitragsfrei stellen, fallen in der verbleibenden beitragsfreien Aufschubzeit folgende Verwaltungskosten an:

gesamte Aufschubzeit	Verwaltungskosten in der beitragsfreien Aufschubzeit - für Eigenbeiträge
größer als 10 Jahre	monatlich 0,042 % des Vertragsguthabens bis zum 26. Jahr der gesamten Aufschubzeit bzw. 0,021 % ab dem 26. Jahr + 3,00 EUR
bis 10 Jahre	monatlich 0,0042 % des Vertragsguthabens pro Jahr der gesamten Aufschubzeit + 3,00 EUR

Für Zulagen und Sonderzahlungen, die während der beitragsfreien Aufschubzeit in den Vertrag fließen, werden die gleichen Verwaltungskosten erhoben wie in der beitragspflichtigen Aufschubzeit.

3. Kosten bei Wechsel in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag

Wenn Sie den Vertrag vorzeitig beenden (kündigen), können Sie Ihr bisher gebildetes Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen; hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Kapitalanlage

Unsere Kapitalanlage erfolgt streng nach den in § 54 VAG festgelegten Kapitalanlagegrundsätzen bezüglich Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie der Anlageverordnung.

Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung fühlt sich bei ihrem Handeln ethischen, sozialen und ökologischen Belangen grundsätzlich verpflichtet. Speziell im Rahmen unserer Kapitalanlagepolitik investieren wir im Interesse einer wirtschaftlichen Kapitalanlage im Allgemeinen zwar nicht in rein unter ethischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten aufgelegte Fonds oder entsprechende Anlagen. Hieran interessierte Kunden haben jedoch die Möglichkeit, sich bei ALfonds^{Riester} bei der Auswahl der freien Fonds für einen der von uns angebotenen Themenfonds mit Ausrichtung auf Nachhaltigkeit bzw. ökologische Aspekte zu entscheiden. Nähere Angaben zur Anlagestrategie der Fonds finden Sie in unseren Fondsporträts.

Unser Engagement im Aktienbereich ist durch die liquiden Indizes DAX 30, EURO STOXX 50 und STOXX 50 festgelegt. Hierbei werden die erfolgreichsten und umsatzstärksten Titel aus Deutschland, der Eurozone und Europa ausgewählt und in unseren Portfolios investiert. Direkte Beteiligungen an Unternehmen der Rüstungsindustrie oder Schuldtitel solcher Unternehmen hält die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung grundsätzlich nicht in ihrem Kapitalanlageportfolio.

Modellrechnung nach § 7 AltZertG

nach ... Jahren	Summe der gezahlten Beiträge EUR	Guthaben bei einer jährlichen Verzinsung von		
		2 % EUR	4 % EUR	6 % EUR
1	1.920,00	1.100,02	1.111,71	1.123,31
2	3.840,00	2.216,41	2.262,03	2.308,05
3	5.914,00	3.497,66	3.603,63	3.711,70
4	7.988,00	4.797,78	4.991,65	5.191,80
5	10.062,00	6.117,09	6.427,64	6.752,56
6	12.136,00	8.038,46	8.502,18	8.993,47
7	14.210,00	9.988,17	10.648,65	11.356,60
8	16.284,00	11.966,57	12.869,54	13.848,68
9	18.358,00	13.974,07	15.167,36	16.476,74
10	20.432,00	16.011,18	17.544,82	19.248,23

Modellrechnung:

In der Modellrechnung nach § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) werden – für einen Zeitraum von 10 Jahren höchstens bis zum Rentenbeginn – die Guthaben am Ende des jeweiligen Jahres dargestellt, die bei Zahlung gleich bleibender Beiträge (Eigenbeiträge und Zulagen ohne Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten) vor und nach Abzug der Wechselkosten bei einer unterschiedlichen Verzinsung der Guthaben zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zur Verfügung stünden. Zusätzlich wird jeweils die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) genannt.

Sind Änderungen der Beiträge vertraglich vereinbart, sind diese statt der gleich bleibenden Beiträge in der Modellrechnung nach § 7 AltZertG zu berücksichtigen.

Da wir keine Wechselkosten erheben, ist eine Unterscheidung zwischen Guthaben vor und nach Abzug der Wechselkosten nicht erforderlich.

Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich eine andere Modellrechnung.

berücksichtigte Beiträge:

In der Modellrechnung werden die Eigenbeiträge und die Zulagen berücksichtigt.

- Einrechnung der Zulagen: Die Einrechnung der staatlichen Zulage in ALfonds^{Riester} erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.
- Summe der gezahlten Beiträge: Ergibt sich aus der Summe der Eigenbeiträge und Zulagen einschließlich Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten.
- Hinweis: Die Modellrechnung dient der Vergleichbarkeit verschiedener Altersvorsorgeverträge. Das Guthaben, das bei Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter tatsächlich zur Verfügung steht, hängt von den tatsächlich anfallenden Überschüssen ab und davon, wann die Zulagen tatsächlich in den Vertrag fließen.
- Kosten: Die Höhe der genannten Kosten können Sie den „Informationen zu ALfonds^{Riester}“ entnehmen.